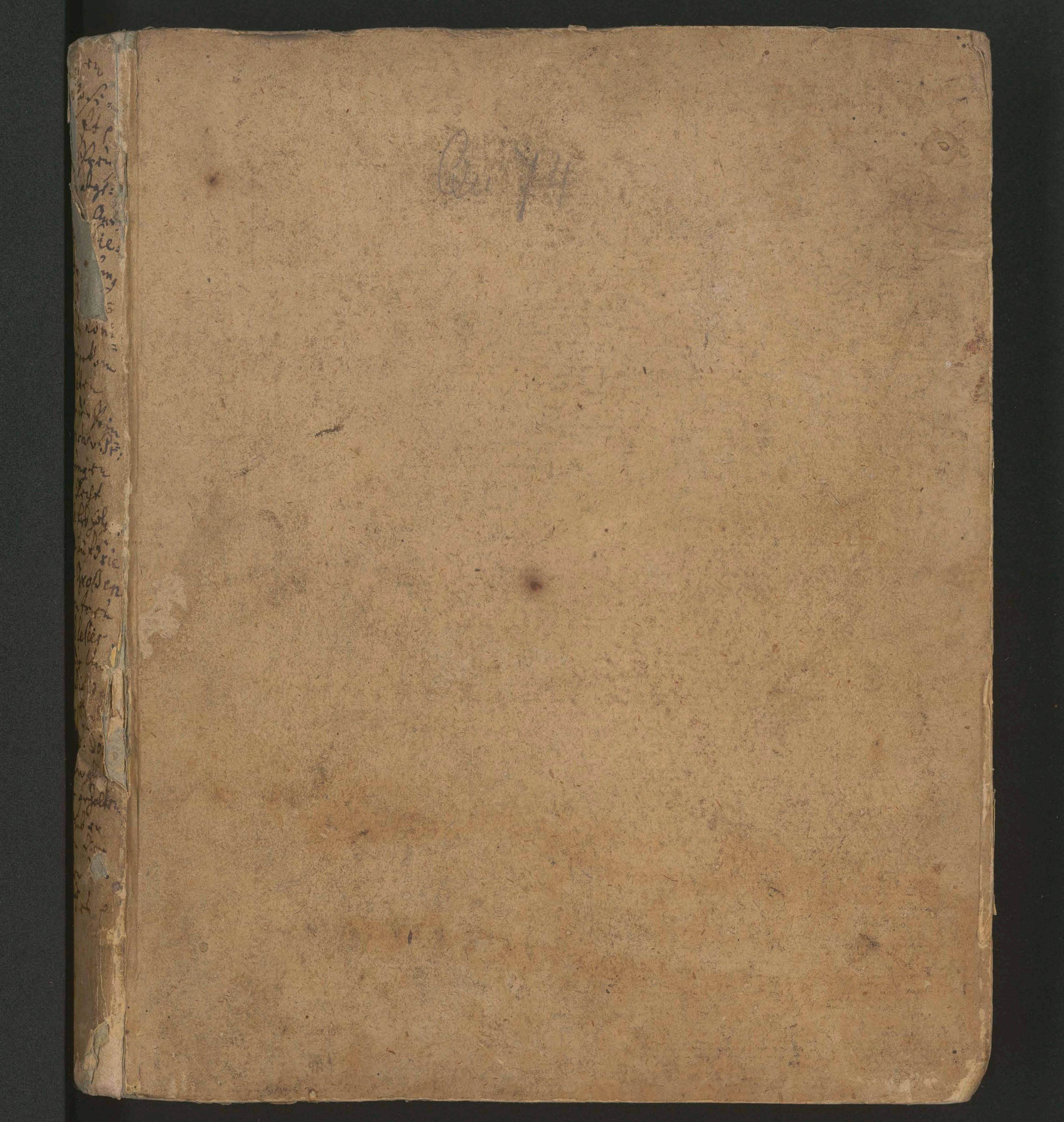


Das von dem Gelehrten Juden, Wesseli, aus Berlin, wegen [...] lich wieder hergestellten Friedens zwischen dem Römischen [...] und dem Könige v. Preußen verfertigte und am [...] 1779. in der Berlinischen Jüdischen Synagoge feyerlich [...] Lied lautet in der Deutschen übersetzung folgendermaßen:

Wie Morgenröthe lieblich, hell wie Sonnenlicht, Morgen
Strahlet das frohe Herz auf jedem Angesicht: Vornehmlich
Den Friedrich der Helden Muster(?), zieht ein.
Laut tönt des Volkes Ruf: Friede kömmt mit dir!
Friede ruhe neben dir, auf deinem Throne.
Du hast das Gute vollbracht! den Riß noch aufgehalten.
Der du Völker züchtigest! du befahlest Rache, sie kam:
Nationen in Aufruhr; schnell brach sie aus, der Menschen Plage
Dein Rathschluß änderte: Es ward Licht; nun kehrt die Ruhe wieder
Wundervoll sind deine Thaten Gott! am Menschengeschlecht
Bald zittern sie vor dem kommenden Richter d. Welt:
Dann führest du aus der Bedrängniß wieder sie zur Stufe
der [illegible].
Denn deine Hand erschuf des Menschen Geist:
Du hast in ihm der Höhen und Tiefsten Gesetze vereint,
Hast ihm eingeprägt deiner Welt alles Ebenbild.
Mit Leiden kämpft die Lust, mit Ruhe der Tumult:
Mit Licht mit Finsterniß, mit Ungewitter die Stille:
Und alles trägt die Spuren deiner weisen Göttlichkeit.
Itzt hüllen den Himmel düstere Wolken ein;
Der Hagels Geschoß [illegible] sie, und glühender Blitz
Und Donner und Sturm erschüttert des Menschen Herz;
Zerstreut die Nebel, läutert die Lüfte(?),
Und Licht erquickt die Schmachtenden wieder.

[illegible] der Herrscher führte die Welt in Trübsal
Thränenströme und flammende Gluthen überschwemmen
Menschen Blut gedüngte Äcker;
[illegible] sangst du bergig [illegible], Geist der Eintracht;
Da das Schwerdt fährt in die Scheide zurück,
Und du giebst gegen streitende Geist, besten Wohl, [illegible] Seligkeit
Dem Inbegriff himmlischer Freuden
Friede! laß deinen Segen in unaufhaltsam strömen
Ohne dich ist der Güter kein froher Genuß.
Wir schmachten lang nach deinem Labsal!
Alle Lande [illegible] vergessen dein bald;
Doch jenen Tag nicht, da Friedrich zog ins Feld.
Da der Alten Älteste mit verhüllten Haupte
Dem ausziehenden Helden erstarrte Blicke nachsandten
Und leise mit untermischten Thränen lispelten:
Auch du, Wollust unsers Herzens! Schmuck der Helden!
Auch du ziehst wieder hin ins blutige Feld.
Wer bleibt uns nun? ach! [illegible] nur still Hüter!
Am Morgen warst du jungen [illegible] bey;
Aber wer erhielt am Abend dir die Ruhe?
Nur die Gerechtigkeit, nur deines Herzens gerader Sinn.
Der Gott des Lebens vergelte dir! bewahre deine Seele
Umwinde bald die Friedens binde um deine Stirne
daß bald dein Schwerdt in seiner Scheide wieder raste!
So sprachen Sie; empor stieg Ihr Gebet,
Und ward erhört; der Friede kam vom Himmel herab
Und Angst und bangen Schrecken wichen zurück.
Nun sendet Euren Dank dem Gott des Himmels zu!

Daß seiner Väter Güte eingeräumt! Jetzt Hände [illegible]
Und segnet den [illegible] segnet ihm den [illegible]
[illegible], oder Schilde, [illegible] der Wilder!
Er komt, der Ströme, [illegible] durch dürres Land,
Und [illegible] Menschen [illegible] von Land zu Land!
Daß sich ihr [illegible] der Felder! Du blühendes [illegible]!
Erzeigst nun der blühen [illegible], wo öde war
Und [illegible] verwandelt in [illegible]!
[illegible], [illegible] der Luft, [illegible] entgegen!
[illegible] mit Verwunderung u. Wohlgefallen an.
Nirgend [illegible], nirgend zerrißne Mauer:
Überall Pracht u. Überfluß, [illegible] seiner Hand [illegible]!
Wie [illegible] sich [illegible] der Säulen Glanz [illegible]!
Der Wanderer [illegible] sein Herz [illegible] sich [illegible]
Daß [illegible] Wasser, Hütten, und [illegible]!
Erzeigst [illegible] der Väter, [illegible] und Felder,
Der da [illegible] liebt, und [illegible] weiß;
Der [illegible] alles, die [illegible];
Der dürftigen Kinder [illegible] Vater, der sie ernährt
Und [illegible], so wie der Adler seine Brut.
Die [illegible] Gärten der Weisheit [illegible]
Dem [illegible] Fürsten der [illegible], [illegible] entgegen
Der ihn [illegible] von Feldern und [illegible]
[illegible], [illegible] gleich Palmen [illegible];
Ihre [illegible] breitet sie [illegible]
Und ihre Frucht [illegible] der [illegible].
Preis dir, o König, der dieses alles hat [illegible]!
Ich [illegible] die [illegible] Hand, [illegible] du nicht,
Du bist der [illegible] und Krone der [illegible].
Preis dir, o Land! dessen König ein Weiser ist:
Daß alle Schönheit [illegible] in dir, [illegible]
Er lebt wieder dein König! deine [illegible] Krone
lebt wieder.

Bemerkungen

über die

Schlesische Landschaft

besonders

bey den gegenwärtigen Zeitläuften.



Breslau,
zu haben bey Willhelm Gottlieb Korn, 1778.

C. W. N.


V
B
J
C
587442
587454
I
Mag. St. Dr.

Des

Königl. Preußischen Hofes abgenöthigte Gegenantwort

auf die

zu Wien im Druck herausgekommene

und hier

gegen über stehende Beantwortung

des wesentlichen Innhalts

der

fernerweitigen Vorstellung und Erklärung

Sr. Königl. Majestät von Preußen

an

Ihre Hohe Mitstände des Deutschen Reichs

über

die Bayerische Succeßions-Angelegenheit.

Berlin, im Jenner 1779.



K. K. Beantwortung der K. Preuß. fernerweitigen Vorstellung.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben für gut gefunden, eine fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre hohe Mitstände des Deutschen Reichs im verfloßenen October Monate zu Berlin kund machen zu laßen. Der Verfaßer dieser Erklärung erlaubt sich die grösten Anzüglichkeiten, und wiederholt schon oft beantwortete Einwürfe. Weit entfernt, sein Beyspiel nachzuahmen, beschränkt man sich blos auf eine Erläuterung desjenigen, was in erwehnter Vorstellung von der durch den Freyh. v. Thugut wiedereröfneten Friedensunterhandlung umständlich angeführet und daraus gefolgert wird. *)

Der wahre Hergang und eigentliche Zusammenhang dieser erneuerten Vergleichshandlung besteht darinn: Die sehnlichste Friedensliebe vereiniget mit der zärtlichsten mütterlichen Sorgfalt veranlaßte Ihre K. K. Ap. Majestät, ohne Vorwißen des Kaysers Majestät auf diensame Mittel und Wege zu denken, wie die zu Berlin gepflogene, und zu ihrem größten Bedauern abgebrochene Unterhandlung wieder in Gang und zum erwünschten Ende zu bringen seyn dürfte.

Die wesentlichsten Umstände, welche bey dieser Unterhandlung Königl. Preuß. Seits hauptsächlich sind erhoben worden, waren folgende: Daß der in Besitz genommene Straubingische Antheil zu nahe an Regensburg gränzet, und dadurch für die Freyheit des Reichstages bedenklich wird; Daß durch eben diesen Antheil das Herzogthum Bayern gleichsam in zwey Theile geschnitten;

---

*) Man wirft dem K. K. Hof unter andern vor, daß Er die gemachten Friedensanträge den Höfen von Frankreich und Rußland zu eben der Zeit mitgetheilet hat, da des Königs in Preußen Majestät sind ersuchet worden, solche vor jedermann geheim zu halten. Allein gleichwie man unter dem Ausdrucke jedermann ganz natürlich seine eigenen Allirten nicht verstanden hat, so mußte man ein gleiches von dem Berliner Hofe in Ansehung Rußlands um so mehr vermuthen, da man sich Preußischer Seits nicht lange vorher ein eigenes geflißentliches Geschäft daraus gemacht hat, sogar die ganze unmittelbare eigenhändige Correspondenz des Kaysers Majestät mit dem Könige, nicht nur dem Französischen und Rußischen Hofe mitzutheilen, sondern auch den Innhalt derselben allenthalben zu verbreiten.



Königlich Preußische Gegenantwort.

Der K. K. Hof hat sich vorgenommen, die K. Preuß. fernerweitige Vorstellung zu beantworten, nicht ganz, weil er solches nicht leicht gefunden, sondern nur einige Stellen, welche ihm am meisten gedrukt, oder die ihm geschickt geschienen, Widersprüche und Mißtrauen zu erregen und den K. Preuß. Hof mit unangenehmen Gegenvorwürfen zu beladen. Man muß also K. Preuß. Seits, so ungern man das Publicum mit weiterm Schriftwechsel ermüdet, diese Schrift noch eins beantworten und den Ungrund sowohl, als die wenig reine Absicht derselben zeigen. Obgedachte fernerweitige Vorstellung enthält fast nichts als Thathandlungen, die nicht zu läugnen sind. Wenn Folgerungen daraus unmittelbar fließen, die dem Wiener Hofe zur Last fallen; so sind es nicht Anzüglichkeiten, wie er sie nennt, sondern unangenehme Wahrheiten. Wenn er glaubt viele Einwürfe beantwortet zu haben; so hat man K. Preuß. Seits solche Beantwortungen noch öfter, und besonders in der lezten Hauptbeantwortung widerlegt.

Es ist wahr, daß aus dem eigenhändigen Schreiben der Kayserin Königin Majestät vom 12. Julii die sehnlichste Friedensliebe, mit der zärtlichsten Mütterlichen Sorgfalt vereiniget, hervorleuchtet. Se. Königl. Majestät haben solches in ihrem Schreiben vom 17. Jul. anerkannt und auf eine Art beantwortet, welche Ihre gleichmäßige aufrichtige Friedensneigung bewähren konnte. Beyde Schreiben sind Denkmahle der großmüthigen Denkungsart Ihrer beyderseits Majestäten und verdienten der Welt vorgelegt und zur Nachfolge aufbehalten zu werden.

Hier wird ein besonderes Kunststück angewendet. Gewiße mündliche Aeußerungen, welche der Kunigl. Gesandte Freyh. v. Riedesel dem Fürsten von Kaunitz gethan, werden als die wesentlichsten Anstände, welche bey dieser Unterhandlung Königl. Preuß. Seits hauptsächlich erhoben worden, angegeben. Sie waren es aber keinesweges, sondern Nebenanstände, deren wahren und nicht gezwungenen Sinn man in der Antwort an den Freyh. v. Thugut (S. Beyl. der fernerweitigen Erklärung S. 5. 6.) und in der Beantwortung der K. K. Hauptschrift (S. 93.) und hier unten S. 19. dahin erkläret und erläutert: daß Se. Königl. Majest. von Preussen dem Wiener Hofe gewiße Districte von Bayern gönnen wolten, wodurch derselbe nach seiner Verwaltung 1,300,000 Floren Einkünfte gewinnen könnte. Sie haben aber niemals die Anträge Ihres Ministerii aufge-

Der Kayserin Königin Majestät verlangten in Ihrem eigenhändigen Schreiben vom 12. Julii 1778, Ihren Antrag geheim zu halten, mit diesen Worten: Je fais ce pas, sans en avoir prevenu l'Empereur mon fils, et je demande à Votre Majesté *pour tout le monde* le secret quelqu' en soit le succès. Sr. Königl. Maj. haben sich natürlich nicht vorstellen können, daß das Wiener Ministerium unter dem Ausdruk *pour tout le monde*, oder jedermann, seine Alliirten nicht verstehen würde; Sie haben das Geheimniß Ihres Orts auch gegen Ihre Alliirten, bis nach dem Bruche der Braunauer Negociation, heilig beobachtet. Wenn Sie die vorher mit des Kaysers Majestät gehabte Correspondenz den Höfen von Rußland und Frankreich mitgetheilet; so haben Sie geglaubt es thun zu können, weil Se. Kayserl, Majest. kein Geheimniß darüber verlanget, und das gegründete Vertrauen auf die Gesinnungen dieser beyden Höfe solche Mittheilung zu erfordern schiene.

schnitten wird; Daß der Herr Churfürst von Pfalz müße in Stand gesetzet werden, die Allodial-Forderungen des Herrn Churfürsten zu Sachsen zu befriedigen, welches aber nach der von dem Freyherrn von Riedesel gemachten förmlichen Erklärung alsdann geschehen würde, wann Seine Churfürstl. Durchl. durch die Abtretung des diesseitigen Antheils nicht mehr als 1,300,000 Fl. verlieren. *)

Ihre Kayserl. Königl. Apost. Majest. ließen daher durch den Freyh. v. Thugut Sr. Königl. Majestät von Preussen folgende Vergleichsanträge vorlegen.

1) Ihre Majestät wollen von Ihrer dermaligen Besitzung in Bayern alles, was die Einkünfte einer Million Gulden übersteiget, dem Herrn Churfürsten von der Pfalz zurückstellen, und

2) diese Besitzung mit einem andern Bayerischen Landesbezirke vertauschen, der nicht mehr als eine Million eintragen, nicht an Regensburg gränzen, und Bayern nicht mitten durchschneiden soll.

3) Ihre Majestät wollen Ihre freundschaftliche Verwendung mit jener des Königs in Preußen Majestät vereinigen, um zwischen dem Herrn Churfürsten von der Pfalz, und dem Herrn Churfürsten zu Sachsen wegen der Allodial-Befriedigung einen billigen Vergleich zu Stande zu bringen. **)

Ihre

---

*) Diese Erklärung, welche Freyh. v. Riedesel auf eigenen Befehl Sr. Königl. Preuß. Majestät dem K. K. Hof- und Staatscanzler Fürsten von Kaunitz-Rietberg ausdrücklich und deutlich gemacht hat, fällt dem Berliner Ministerium ganz sichtbar unbequem. In den dem Freyh v. Thugut ertheilten schriftlichen Antworten wird sie schlechterdings geläugnet, auf der 8ten Seite der Vorstellung selbst aber halb eingestanden, jedoch durch eine solche Auslegung verstellet, der jedermann Gewalt und Zwang ansehen muß.

**) 1) L'Imperatrice-Reine gardera de ses possessions actuelles en Baviere une étenduë de païs d'un million de revenu, et rendra le reste à l'Electeur Palatin. 2) Elle conviendra incessamment avec l'Electeur Palatin d'un échange à faire de gré à gré de ces possessions contre quelque autre partie de la Baviere, dont le revenu n'ira pas au delà d'un million, et qui n'avoisinera point Ratisbonne, ni aura l'inconvenient de couper la Baviere en deux, comme les possessions actuelles. 3) Elle réunira ses bons offices à ceux de S. M. le Roi de Prusse, pour menager sans delai un arrangement juste et équitable entre l'Electeur Palatin et l'Electeur de Saxe relativement aux prétentions de ce dernier sur l'alleu de Baviere.

hoben, durch welche diese Distriete bestimmet wurden, oder bestimmet werden solten. Die wahren und wesentlichen Anstände der Unterhandlung liegen in den Memoires des Königl. Preußischen Ministerii vom 13ten Junii und 3ten Julii, (S. die erste Königl. Preuß. Erklärung S. 54. und 59.) nach welchen Königl. Preußischer Seits darauf bestanden wurde: durch einen erträglichen Vergleich mit Zuziehung Sr. Königl. Majestät zu bestimmen, welche Districte dem Wiener Hofe verbleiben, welche dem Hause Pfalz zurückgegeben und welche ausgetauschet werden sollten, ferner wie das Haus Sachsen befriediget werden könne. Wolte das Wiener Ministerium aufrichtig verfahren, so hätte es diese schriftliche von einem mit Vollmacht versehenen Ministerio herrührende Anstände nicht unterdrücken, und die mündliche Aeusserungen eines Gesandten nicht als die alleinige Anstände angeben sollen. Dieses aber war ihm nöthig, um das Publicum irre zu machen, Widersprüche und Vorwürfe zu erregen, und um den Uebergang zu einer Unterhandlung wahrscheinlich zu machen, welche es nach seinen Grundsätzen zu leiten glaubte, die aber anders ausgefallen.

Man hat diese Vergleichsanträge auf gleiche Art wie hier, in der K. Preuß. fernerweitigen Vorstellung (S. 7.) bekannt gemacht, und man kann sich nicht entbrechen, daraus folgendes zu bemerken: Der Kayserin-Königin Majestät verlangen darnach, nur Ihre dermalige Besitzung von Bayern mit einem andern Bayerischen Landesbezirke zu vertauschen, der nicht mehr als eine Million eintrage; der v. Thugut aber verlangte in seinen beyden Anträgen vom 13. und 15. August (S. die Beylagen der fernerweitigen Erklärung S. 2. und 4.) zwey viel grössere Districte von Bayern, durch welche der Kayserin Königin Majestät erstlich ein Voraus von einer Million Einkünfte und überdem noch andere ansehnliche Bezirke von Bayern erhalten hätte, welche leztere zwar dem Hause Pfalz durch Tausch ersetzet werden solten, wobey aber nach denen von dem v. Thugut angetragenen Grundsätzen dieses Haus noch viel verloren, und das Haus Oesterreich noch sehr viel über die zuerst verlangte Million gewonnen haben würde, wie man zu Braunau nachgewiesen. Es war also ein wesentlicher Unterscheid zwischen den eigenhändigen Anträgen Ihro Kayserl. Königl. Majestät und denjenigen, die nachher durch Ihren Minister geschahen.

Ihre Majestät überlaßen dem Urtheile der unpartheyischen Welt, die erwehnten Anstände mit den gemachten Vereinigungsvorschlägen in billige Vergleichung zu bringen, und sodann den Ausspruch zu thun, ob, um jeden Stein des Anstosses wegzuräumen, nicht alles ist erschöpfet worden, was man nur immer von einer aufrichtigen Friedensliebe und von einem sehnlichen Verlangen nach der Wiederherstellung des Ruhestandes erwarten konnte?

Se. Königl. Majestät von Preussen nahmen auch dieses werkthätige Merkmahl der friedfertigen Gesinnung Ihrer K. K. Apostol. Majest. mit aller freundschaftlichen Rücksicht auf, und fügten in dem nämlichen Papiere, welches die diesseitigen Propositionen enthielt, folgende Anfragen eigenhändig bey: würde es der Kayserin Majestät nicht gefällig seyn, ihren Gerechtsamen auf einige Lehen in Sachsen, auf welche Sie als Königin von Böhmen die Oberherrlichkeit behauptet, zu entsagen? würde man nicht den Herzog von Mecklenburg mit einem kleinen Reichslehn befriedigen können? wird man noch die Erbfolge von Bayreuth und Anspach, wie man in den vorigen Unterhandlungen bereits übereingekommen war, berichtigen, mit dem Zusatze, daß die vorläufige Huldigung in den beyden Marggrafschaften dem Churfürsten zu Sachsen, und in den beyden Lausitzen dem Könige in Preussen geleistet werde? wird man die Sperrung der Stadt Regensburg, wo der Reichstag versammlet ist, nicht wieder aufheben? *)

Mit diesen Anfragen und einem eigenhändigen Antwortschreiben Sr. Königl. Preuß. Majestät versehen, kehrte Freyh. von Thugut nach Wien zurück. Bald darauf kamen die von Berlin berufenen Königl. Staatsminister zu Frankenstein an, und sogleich bemerkte man — was weder Sr. Majestät selbst vorhin wahrnahmen, noch mit höchst denenselben die ganze übrige unparteyische Welt schwerlich jemals wahrgenommen haben würde — daß die von der Kayserin-Königin Majestät gethanen Anträge eben so unbestimmt und verfänglich waren, als diejenigen, worüber die Unterhandlung zu Berlin sich zerschlagen.

Diese Anträge wurden demnach schlechterdings verworffen und Ihrer K. K. Ap. Majestät andere folgenden Innhalts übersendet:

Antrag

*) L'Imperatrice ne voudra-t-Elle pas se relacher de ses droits sur quelques fiefs de la Saxe, dont Elle prétend la Suzeraineté en qualité de Reine de Bohème? Ne voudra-t-on pas accommoder le Duc de Mecklenbourg par quelque petit fief de l'Empire? Est-ce que l'on conviendra encore de regler la Succession de Bareuth et d'Anspach selon qu'on l'avoit stipulé dans le traité, en y ajoutant, que l'Electeur de Saxe se fera rendre l'hommage éventuel des deux Marggraviats, et le Roi de Prusse recevra également l'hommage de la Lusace? Levera-t-on le blocus de la ville de Ratisbonne, où la Diette de l'Empire est rassemblée?

Wenn die unparteyische Welt diese Vereinigungs-Vorschläge mit den vorhin angezeigten vollständigen und wahren Anständen des K. Preuß. Hofes, wie er sie in seinen Schriften genugsam ausgeführet hat, in Vergleichung bringt; so kann sie unmöglich darinn ein Verlangen nach einer Friedensliebe, die zugleich auf die Gerechtigkeit gegründet sey, finden.

Se. Königl. Majestät von Preußen haben diese Artikel dem Ihro von der Kayserin-Königin Majestät zugekommenen Plan hinzugefüget, weil dieselbe darinn ganz übergangen waren; Sie haben aber deshalb obgedachten Plan nicht völlig und unwiderruflich angenommen, sondern meldeten vielmehr der Kayserinn-Königin Majest. in Ihrem Schreiben vom 17. Julii: daß Sie Ihre Staatsminister kommen ließen, um die lezte Hand an diese Unterhandlung zu legen und Präliminarien zu zeichnen. Zugleich haben Sie dem v. Thugut mündlich gesagt, daß man die Sache mit den Häusern Pfalz und Sachsen auf eine billige und bestimmte Art abmachen müßte, und zwar nach einer Landcharte, die man Ihnen mittheilen und hiernächst ihre Einwilligung darüber einziehen könnte. Dieses ist auch ohne Zweifel die Ursache, aus welcher der Freyh. v. Thugut hiernächst einige Landcharten von Bayern nach Braunau mitgebracht und nach denselben bald eine größere bald eine kleinere Gränzlinie verlanget.

Aus den kurz vorhin stehenden Anfragen Sr. Königl. Majest. und aus demjenigen, was Höchstdieselbe zugleich angeführtermaßen dem von Thugut mündlich zu erkennen gegeben, erhellet doch wohl klar genug, daß auch Se. Königl. Majestät die von der Kayserin-Königin Majestät gethane Anträge unbestimmt und nicht zureichend gefunden haben. Daß sie diese Fehler und noch mehrere würklich gehabt, solches haben die Königl. Staatsminister dem Freyhrn. von Thugut in den ihm zu Braunau ertheilten Antworten, die in der fernerweitigen Erklärung abgedruckt sind, hoffentlich zur Ueberzeugung der unpartheyischen Welt gezeiget. Se. Königl. Majestät verwarfen nicht sowohl die Anträge Ihro K. K. Maj., als daß Sie Höchstdenselben zu Gewinnung der Zeit, und um die Unterhandlung zu erleichtern und zu beschleunigen, den hier bekannt gemachten neuen allgemeinen Vereinigungs-Plan unter dem Einschluß des Rußisch-Kayserl. Gesandten zu Wien überschickten.

Der

Antrag zu einem allgemeinen Vergleichsplan. *)

1) Sollen Ihre K. K. Ap. Majestät den von Bayern und der obern Pfalz in Besitz genommenen Antheil dem Churfürsten von der Pfalz ganz zurück stellen; dagegen sollen gedachte Sr. Churfürstl. Durchl. jenen Theil des Amts Burghausen, der vom Paßauischen Gebiete an, längst dem Inn bis an den Zusammenfluß der Salza, dann längst der Salza bis an die Gränzen von Salzburg bey Wildshut sich schließt, Ihrer K. K. Ap. Majestät abtreten. Der übrige Theil dieses Amts, so wie der Innfluß soll dem Pfälzischen Hause eigen verbleiben. Durch diesen Vergleich würde dem Oesterreichischen Hause ohne Widerspruch eine große, fruchtbare und wohlgelegene Provinz zuwachsen, die mit einem schifbaren Fluße begränzet ist, und die Festung Scharding und mehrere wichtige Städte in sich faßet: das Herzogthum Bayern würde ebenfalls durch die Mitte nicht zertheilet werden, so wie die Stadt Regensburg und der Sitz des Reichstages nicht gesperret seyn würden.
2) Solte der Wiener Hof sich nicht entschließen wollen, das Churpfälzische Haus durch einige Länderabtretung zu entschädigen; so könnte diese Entschädigung einigermaßen, obschon in einem der vorausgesezten Abtretung bey weitem nicht gleichkommenden Werthe geschehen, wenn derselbe dafür seinen Lehn- und Oberherrlichkeitsrechten in der Obern-Pfalz und in Sachsen entsagen, und dem Churfürsten von Sachsen eine Million Thaler auszahlen wolte. Durch die Erfüllung dieser zween Artikel würde der Wiener Hof zum Vortheile des Churfürsten von der Pfalz die Allodialansprüche des Sächsischen Hofes befriedigen, jenen von dieser Last befreyen, und das Pfälzische Haus für den abgetretenen Antheil von Burghausen auf eine gewiße Art entschädigen. Zur vollkommenern Befriedigung des Churfürsten von Sachsen könnte ihm noch das Fürstenthum Mindelheim als ein freyes Allodium, und die kleine zu der obern Pfalz gehörige in dem Nürnbergischen Gebiete eingeschloßene Herrschaft Rothenberg überlaßen werden. Alle Betrachtungen der Billigkeit, der Ehre vnd des Intereße erfordern, daß der Umtausch der in Besitz genommenen Districte in Bayern, die Entschädigung

*) Königl. Preußischer Seits hat man diesen Plan zu publiciren unterlaßen, aber, wie man vorgiebt, aus keiner andern Ursache, als um Weitläuftigkeit zu vermeiden, und weil es auf diese Plane, da sie Oesterreichischer Seits nicht angenommen worden, nicht ankomme. Es kann also auf die von dem Freyh. von Thugut zu Braunau den 13. und 15ten August vorgelegte schriftliche Plane eben so wenig ankommen, weil sie Preußischer Seits nicht sind angenommen worden. Und gleichwohl hat man solche ohne Besorgung einer Weitläuftigkeit publicirt.

Der Kays. Königl. Hof ließ durch den Frhrn. von Thugut die erste Proposition zu Welsdorf und zu Braunau den 11. und 13 August 1778. dahin thun: daß er alles, was er in Bayern durch seine Truppen in Besitz genommen, restituiren und den Churfürsten zu Pfalz von der Convention vom 3 Jänner entbinden wolle, wenn Se. Königliche Majestät sich anheischig machen wolten, aller Vereinigung der Fränkischen Marggrafschaften mit der Primogenitur Ihres Hauses zu entsagen. Nachdem die Braunauer Negotiation abgebrochen war, ließ eben dieser Hof dem ganzen Reiche mit großem Aufheben ankündigen, daß er allen seinen Ansprüchen auf Bayern habe entsagen wollen, wenn Se. Königl. Majestät Sich auch Ihres Orts der Erbfolge in die Fränkische Fürstenthümer begeben wolten, und da Se. Königl. Majestät solches verworfen, so suchte man daraus große Vorwürfe gegen Höchstdieselbe und allerhand Folgerungen von der jener Seits gerühmten Gerechtigkeits- und Friedensliebe zu ziehen und die Mächte Europens sowohl als die Reichsstände dadurch für sich einzunehmen. Da aber der Wiener Hof seine Anträge zu Braunau nicht auf die lezgedachte Art gethan; da er sich bloß erkläret, Bayern zu restituiren und den Churfürsten zu Pfalz von der Convention vom 3. Jänner zu entbinden; da er aber gar nicht ausdrüklich erwehnete, daß er sich seiner andern alten Ansprüche, die er auch außer gedachter Convention zu haben vermeynet, begeben wolle, und folglich die von ihm zu Braunau gethane Proposition, von der Sprache, die er auf dem

digung des Pfälzischen und des Sächsischen Hauses, mit einem Worte, daß die Berichtigung der ganzen Bayerischen Succeßion nicht in eine besondere Negociation und Behandlung gezogen, sondern daß alles auf einmahl, und jezo gleich mit Einverständniß des Königs von Preußen als Freunds und Alliirten der gedachten Häuser geschlichtet und abgeschloßen werde. Sobald als Ihre Kayserl. Majestäten gemeinschaftlich mit dem Könige in Preußen in diesen Plan eingestimmet haben würden, könte man diesen Antrag den gedachten intereßirten Höfen vorlegen und sie zur Beytretung einladen. Die Beschaffenheit des Plans und der Umstände laßen zuversichtlich erwarten, daß sie demselben ihren Beytritt nicht versagen werden. 3) Nach so geschehener Berichtigung der ganzen Bayerischen Succeßion würden Ihre K. K. Majestäten, wie auch der Churfürst von Sachsen allen weiteren Ansprüchen auf Bayern und die obere Pfalz entsagen; und das Erbfolgsrecht auf diese zwey Länder ohne Ausnahm würde den Herzogen von Zweybrücken nach Erlöschung der jeztregierenden Sulzbachischen Linie ausdrüklich zuerkannt und versichert werden, 4) Die durch den Abgang des leztern Churfürsten von Bayern dem Reich eröfneten Lehen würden dem Churfürsten von der Pfalz, und nach deßen Tode der Zweybrückischen Linie ertheilet werden. 5) Se. Majestät der Kayser wird sich geneigt finden laßen, eines der gedachten kleinen Lehen den Herzogen von Mecklenburg zu verleihen, oder auch statt deßen das Privilegium de non appellando in ihrem ganzen Herzogthum zu ertheilen, und sie dadurch für ihre Ansprüche auf einen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg zu entschädigen. 6) Des Kaysers sowohl als der Kayserinn-Königinn Majestäten werden den Lehn- und andern Rechten, die der Krone Böhmen auf die Bayreuth- und Anspachische Länder*) zustehen möchten, entsagen, und sich verbindlich machen, zu keiner Zeit sich der Vereinigung der Bayreuth- und Anspachischen Länder mit der Churbrandenburgischen Primogenitur zu widersezen. Solten des Königs in Preußen Majestät und der Churfürst zu Sachsen sich über einen Austausch der Anspach- und Bayreutischen Länder gegen die beyden Lausitzen und einige andere anständige Districte mit einander vergleichen; so würden auch beyde K. K. Majestäten sich demselben nicht

*) Hier ist die Wiener Uebersetzung des Entwurfs nicht richtig, und soll heißen: in den Bareuth- und Anspachischen Ländern, nach den Worten des französischen Originals: dans les païs de Bareuth et d'Anspach. Man bemerkt hiebey, daß man K. Preußischer Seits gut gefunden, hier zu Vermeidung mehrerer Weitläuftigkeit den Französischen Plan nicht wieder abdrucken zu laßen, weil man solchen nicht in Zweifel ziehet, er in einer teutschen Schrift nicht nöthig ist, sondern in eine Französische Uebersetzung dieser Schrift kommen kann.

Reichstage und vor ganz Europa führte, sehr verschieden war; indeßen diese Verspiegelungen bey dem Publico, welches von den wahren Umständen nicht genug unterrichtet seyn konnte, einen für Se. K. Majest. nachtheiligen Eindruck hätte machen können; so wurden Höchstdieselbe dadurch genötiget, die sämtliche von dem v. Thugut zu Braunau geschehene Anträge und den ganzen Vorgang dieser Unterhandlung der Welt vorzulegen. Dieses ist die wahre Ursache, warum man solches K. Preuß. Seits gethan, und keine andere, wie hier in der Anmerkung der Wiener Schrift zu verstehen gegeben werden will. Man hatte keine Ursach den diesseitigen Vergleichs-Plan zugleich publiciren, da derselbe nicht angenommen worden. Da der Wiener Hof gut gefunden hat, eben diesen Plan aus leicht zu errathenden arglistigen Absichten bekannt zu machen, so verleugnet man denselben K. Preuß. Seits keineswegs, und man ist nicht verlegen, solchen sowohl gegen den Wiener Hof als gegen jedermänniglich zu rechtfertigen und zu erläutern, wie man es bereits in Ansehung des erstern zu Berlin angetragenen Entwurfs in der **Beantwortung der Hauptgegenschrift des Wiener Hofes** (S. 73-75.) gethan, welche Antwort größtentheils auch auf diesen lezten Plan paßet. Da der Wiener Hof überflüßig findet, in eine nähere Zergliederung dieses Plans einzugehen, so folget man seinem Beyspiel darunter um so lieber, als ein jeder, der die Wichtigkeit des angetragenen vortreflichen, so fruchtbaren, so volkreichen und sowohl gelegenen Districts von Burghausen ansiehet, und demselben mit der verlangten baaren Abgabe einer **Million Thaler, nicht Gulden**, mit der Entsagung eines an sich nicht gegründeten Rechts auf Mindelheim, und gewißer theils ganz unerheblichen, nichts eintragenden und streitigen, theils in Jahrhunderten nicht zur Würklichkeit zu bringenden Lehnsgerechtsamen, in eine billige Vergleichung bringet, sich gar leicht überzeugen wird, daß der Kayserin-Königin Majestät dadurch nicht verloren, sondern in Ansehung Ihrer gar nicht ge-

nicht im geringsten entgegen setzen; Sie würden vielmehr in diesem Falle allen Lehn- Rükfalls- und Vorkaufs-Rechten, die Sie auf die ganze Laußitz, oder auf einige Theile derselben haben mögen, gänzlich entsagen; also zwar, daß des Königs in Preußen Majestät, ihre Erben und Nachfolger, dieses Land von allen Ansprüchen des Oesterreichischen Hauses entlediget und frey besitzen könten.

Ihre K. K. Ap. Majestät sehen für ganz überflüßig an, in eine nähere Zergliederung dieses Plans einzugehen. Man darf nur das angebotne Stück des Amts Burghausen, mit allem was dafür gefordert wird, in billige Vergleichung bringen, so wird man sich leicht überzeugen, daß Ihre K. K. Ap. Majestät durch die baare Abgabe einer Million Gulden, durch die Entsagung ihrer Anwartschaft auf die Herrschaft Mindelheim, ihrer sämmtlichen Gerechtsamen auf die Böhmischen Lehen in der obern Pfalz, in Sachsen, in Anspach, in Bayreuth und auf die ganze Lausitz weit mehr verloren als gewonnen haben würden, daß folglich der erwehnte Plan eben so unbillig und unannehmlich als jener ist, welchen man bereits in der Beantwortung der ersten K. Preuß. Erklärung kund gemacht und in seiner wahren Gestalt vorgeleget hat. Der einzige wesentliche Unterscheid zwischen beyden bestehet darinn, daß in dem leztern die Chursächsischen Allodialforderungen nicht mehr so übermäßig begünstiget, die von diesem Churhause über sieben und vierzig Millionen Gulden angeschlagenen alleinigen Ludovicianischen Neoacquisita auf die Entschädigung von einer Million herabgesetzet, und alle übrige zu berichtigende Allodialrubriken auf die Abtretung der Herrschaft Mindelheim und des Rothenbergischen Bezirkes beschränket werden.

Diesen Plan erhielten Ihre K. K. Apost Maj. eben in dem Zeitpuncte, als Freyh. v. Thugut im Begriffe war, das zweytemahl sich in das Hauptquartier Sr. Königl. Preuß. Majestät zu verfügen, und Höchstdenenselben auf die gemachten Anfragen, die bereits weiter oben von Wort zu Wort sind dargestellet worden, bestimmte Erläuterungen vorzulegen. Ihre Majestät sahen sich daher in die Nothwendigkeit gesetzet, anstatt den Freyh. v. Thugut so gleich abgehen zu laßen, vielmehr oft erwehnten Plan in einem eigenhändigen Schreiben an des Königs in Preußen Majestät als unannehmlich zu erklären, und da Ihnen solcher die Hofnung benehmen mußte, auf den bisher eingeleiteten Fuß zu irgend einer erwünschten Ausgleichung zu gelangen, so faßten Sie den Entschluß, ein solches Mittel zu versuchen, wodurch alle entstandene Mißhelligkeiten auf einmahl und gleichsam augenblicklich gehoben werden konnten.

gründeten Ansprüche auf die Bayerische Erbfolge eine wichtige Vergrößerung und ein ansehnliches Arondissement Ihres Herzogthums Oesterreich erhalten haben würden. Kein unparteyischer wird an diesem Plan etwas auszusetzen haben, als daß viele denselben für das Haus Oesterreich zu vortheilhaft finden werden, welches freylich daher rühret, daß bey dieser das ganze Reich intereßirenden Sache, niemand außer Sr. Königl. Maj. und Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sich der Sache werkthätig annehmen wollen, und man ihnen die Last und Gefahr allein überlaßen. Indeßen haben Se. Königl. Majest. bey dem Schluß der Braunauer Negociation, von diesen nicht angenommenen Antrag sich gänzlich loßgesaget, so daß derselbe zu keiner Folge noch Verbindlichkeit gereichen kann. Die Meynung Sr. Königl. Majest. ist auch nicht gewesen, die Chursächsische Allodialforderungen dergestalt, wie hier zu Ende dieser Stelle aus leicht zu ermessenden Absichten vorgegeben wird, herabzusetzen; man hat eigentlich nur dasjenige bestimmen wollen, was der Wiener Hof zu derselben Befriedigung beytragen sollen, ohne deshalb eine besondere Abkunft mit dem Hause Pfalz auszuschließen.

Man hat Königl. Preuß. Seits gegen diese historische Umstände nichts zu erinnern. Man will nur bemerken, daß der Kayserin Königin Majest. in Ihrem Antwortschreiben an des Königs Maj. vom 1. August den diesseitigen Plan nicht ganz als unannehmlich verworffen, sondern vielmehr sich dahin geäussert: daß die Anträge, welche Se. Königl. Maj. Höchstderoselben gethan, den Stand der Sachen zu Ihrem Leidwesen dergestalt veränderten, daß Sie nicht gleich Ihre Meynung darüber sagen könnten, welches Sie aber baldmöglichst thun würden. Bey der zweyten Abschickung des v. Thugut erklärten Ihro K. K. Maj. sich in Ihrem Schreiben vom 6. Aug. dahin: daß Sie zu Folge des im vorigen Schreiben gethanen Versprechens, sich über den diesseitigen Vergleichsplan zu äußern, die dem v. Thugut den Auftrag gethan hätten, eine Gegen-Proposition zu thun, durch welche dem verderblichen Kriege mit einemmahl ein Ende gemacht werden könnte. Es ist zu bedauren, daß man Ihrer Kayserl. Königl. Maj. ein solches Mittel vorgeschlagen, welches zu dem Endzweck gar nicht führen konnte, sondern vielmehr gänzlich davon ableiten mußte.

Die Erreichung dieses Endzwecks glaubten Ihre Maj. von folgender Proposition sich versprechen zu können: Da die Kayserin Königin keine Vergrößerungsabsichten heget, und vornemlich nur die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politischen Ansehens und des Gleichgewichts in Deutschland verlangt; so erklären Sich Ihre Majestät, daß Sie bereit und entschloßen sind, alles dasjenige, was Sie durch Dero Truppen in Bayern und in der Oberpfalz haben in Besitz nehmen laßen, wieder zurück zu geben, und den Churfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche er durch die Convention vom 3. Jänner eingegangen, loß zu laßen, unter der ausdrücklichen Bedingung, daß es Sr. Preuß. Maj. gefalle, Sich in gehöriger Form für Sich und dero Nachfolger verbindlich zu machen, die beyden Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht zu vereinigen, als darinn noch nachgebohrne Prinzen vorhanden seyn würden; so wie solches in der bey dem Hause Brandenburg eingeführten pragmatischen Sanction festgesetzet ist, und welche, da sie von den Kaysern und dem Reiche bestätiget worden, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes erhalten hat.

Da vermittelst eines solchen Abkommens, die ganze Bayerische Erbfolge in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellet werden würde, so würde die Erörterung und Entscheidung der Ansprüche der andern bey dieser Erbsache intereßirten Theile an die ordentlichen in den Gesetzen und der Verfaßung des Reichs vorgeschriebenen Wege Rechtens verwiesen seyn, so wie Se. Preuß. Maj. vom Anfange solches selbst vorgeschlagen haben.

Diese Proposition wurde nun Sr. Königl. Preuß. Majestät durch den Freyh. v. Thugut zuerst mündlich vorgetragen, sodann auf Höchstdero Verlangen zu Papier gebracht und übergeben. Da jedoch Se. Königl. Maj. solche ausdrücklich verwarfen, und als unannehmlich erklärten; zu gleicher Zeit aber die Versicherung beyfügten, daß Sie allenfalls auf andere Bedingniße zu Wiederherstellung des Friedens noch jederzeit geneigt wären, so glaubte Freyh. v. Thugut mit jenen Verschlägen einen Versuch machen zu sollen, die in seinen vorhinnigen Anweisungen enthalten waren. Es würde also von ihm die in der fernerweitigen Königl. Preuß Vorstellung No. 2. kundgemachte Proposition erstlich zwar Sr. Königl. Maj. selbst vorgetragen, nachher bey den Conferenzen zu Braunau dem Königl. Ministerium als ein vorläufiger Stof zur weitern Unterhandlung überreichet, letztlich aber zur folgenden Erklärung geschritten: daß der Hauptzweck Ihrer

K. K.

Da diese Proposition blos eine deutsche Uebersetzung von derjenigen ist, welche der Freyh. v. Thugut zuerst zu Welsdorf und zu Braunau gethan, und die man nach dem Französischen Original in den Beylagen der fernerweitigen Vorstellung No. 1. bekannt gemacht hat; so läßt man es dabey, und bey dieser deutschen Uebersetzung bewenden, ohne das Französische zum zweiten mahl hiebey zu fügen. Da man sich in Ansehung der bey dieser Proposition Königl. Preuß. Seits gemachten Erinnerungen, auf gedachte fernerweitige Vorstellung berufen kann, so verspart man die Antwort auf die dagegen gemachte Einwendungen bis auf jeden Ort, wo sie vorkommen.

Se. Königl. Majestät waren von der Unbilligkeit der ersten Proposition des v. Thugut so gerührt, daß Sie solche vor der Hand verwarfen, ihm aber überließen, zu versuchen, ob er mit Ihren Ministers über seine anderweitige Vorschläge eine Abkunft treffen könnte. Er kam nach Braunau und übergab ihnen den 13ten August alternative die zwey Propositiones, die in der 1sten und 2ten Beylage der fernerweitigen Vorstellung enthalten sind, und begleitete die leztern mit einer Charte, auf welcher die Gränzlinie von Kufstein in Tyrol längst dem Inn über Waßerburg, Landshut, Donaustauff, Neuburg

und

K. K. Maj. bey den für die Abtretung und respective Austauschung in Bayern vorgeschlagenen Gränzen keineswegs eine Vergrößerung, sondern vielmehr die Communication und eine bequemere Verbindung zwischen ihren verschiedenen Staaten zur Absicht habe, welche übrigens ohne Nachtheil des Pfälzischen Hauses vermittelst der angebotenen genauen und getreuen Compensation, alles des, was über eine Revenue von einer Million Gulden gehen würde, scheint erreicht werden zu können, und daß dem zufolge, wenn zur Abtretung und respectiver Austauschung in Bayern ein solches Gränzproject, wie in der hiebeykommenden Charte *) bemerket worden, annehmlich befunden wird, er mit Vergnügen die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeschlagenen Ausgleichung fortsetzen, und wenn eine solche Ausgleichung ohnerachtet der Leichtigkeit und Genauigkeit, welche daraus in Ansehung der Compensation scheint entspringen zu müßen, schlechterdings für unzuläßig gehalten werden solte; so wird er nach Wien schreiben, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jezt selbst zugestandenen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihrer Majestät der Kayserin-Königin ein anständiger Vortheil aus Ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zuwachse, anbieten könnte.

Aber auch dieser Plan wurde verworfen, und sogar das von dem Freyh. v. Thugut gemachte Anerbieten neue Verhaltungs-Befehle einzuholen, schlechthin abgewiesen.

Diesen wahrhaften Hergang und Zusammenhang der zu Welsdorf und Braunau gepflogenen Unterhandlung, hat der Berliner Hof in einer so viel möglich verdächtigen Gestalt darzustellen, und hieraus äußerst gehäßige Folgen zu ziehen sich bemühet, die nun kürzlich erläutert werden sollen.

Zuerst

*) Dieser Gränzentwurf ging von Kufstein längst dem Inn auf Wasserburg, Mölldorf, Markt, über Pfarrkirchen, Osterhoven, Deckendorf, Vichtach, Waldmünchen bis an die Böhmische Gränze.

und Waldmünchen, folglich mitten durch Bayern gezogen war. Die Königl. Minister zeigten ihm in Ihrer Antwort vom 15. August (Beylage No. 3. der fernerweitigen Vorstellung) sowohl die Ungerechtigkeit des in der ersten Proposition enthaltenen Anmuthens, als die Härte und Unbilligkeit der zweyten Proposition, nach welcher sein Hof den grösten und besten Th[illegible] von Bayern theils umsonst, theils Tauschweise und nach Grundsätzen, die zu seinem einseitigen Vortheil und zum gänzlichen Ruin des Hauses Pfalz geführet hätten, verlangte. Der Freyh. v. Thugut wußte dagegen so wenig erhebliches damals anzuführen, als der Wiener Hof solches hier zu thun und seine erste Gränzlinie zu rechtfertigen gutgefunden. Gedachter Minister aber fand sich im Stande, noch am selbigen Tage eine andere Landcharte, mit der, in der hier nur allein ausführlich stehenden dritten Proposition bezeichneten Gränzlinie hervorzubringen, welche freylich ansehnlich geringer als die erste Gränzlinie war, zugleich aber die Unbilligkeit der erstern noch mehr ins Licht stellete. Die Königl. Minister zeigten ihm in der Antwort von demselben Tage (5te Beylage der fernerweitigen Vorstellung) warum man auch diese Proposition und Gränzlinie, welche annoch den dritten und besten Theil von ganz Bayern dem Hause Oesterreich zugeeignet haben würde, nicht annehmen könne. Sie glauben solche Gründe darin angeführt zu haben, welche die unparteyische Welt jederzeit überzeugen werden, und die schon zum voraus alles was in dieser Schrift enthalten ist, widerleget haben, so daß es zu bewundern ist, warum der Wiener Hof damit zum Vorschein gekommen ist, wenn er nicht ein mehreres zu sagen gehabt hat.

Man hat die Gründe, warum man diesen Plan verwerffen müßen, an dem so eben angezeigten Ort nachgewiesen, und wird sie auch hier in der Folge ausführen, und auf der folgenden Seite wird man am gehörigen Orte zeigen, warum man das Anerbieten des v. Thugut, neue Verhaltungsbefehle einzuholen, abgewiesen.

Da der Wiener Hof sich erlaubet, die Ablehnung der zu Braunau gethanen offenbar verfänglichen Proposition von wechselseitiger Entsagung der Bayerischen und Anspach-Bayreuthischen Erbfolge, in einer äußerst verhaßten Gestalt der ganzen Welt vorzustellen, und das ganze Reich gegen Se. Königl. Majestät zu Bestreitung Ihres rechtmäßigen, aber ganz ungewißen und entfernten Erbfolgsrechts aufzufordern; so haben Höchstdieselbe sich wohl nicht entbrechen können, den wahren Hergang der Braunauer Unterhandlung, in dem daselbst zwischen den Bevollmächtigten geführten Schriftwechsel, der Welt vor Augen zu legen. Man überläßt derselben, das Betragen und die Grundsätze der beyden Theile bloß nach diesen authentiken Denkschriften, die von keinem Theile geläugnet werden können, und nicht nach den einseitigen Vorstellungen, zu beurtheilen.

Zuerst wird das Kayserl. Königl. Ministerum beschuldiget, daß es bey der Negociation des Freyh. v. Thugut, und besonders bey dem zweyten Theile seiner Anträge keine andere Absicht gehabt habe, als durch künstliche und billig scheinende, im Grunde aber höchst unbillige Vorschläge, seinem Hofe ganz übertriebene Vortheile zu verschaffen, und dem Hause Pfalz den besten Theil von Bayern ohne eine wahre Entschädigung zu entziehen.

Gewiß ist, das Berliner Ministerum mag es nun in Abrede stellen, oder auslegen wie es will, daß Freyh. v. Riedesel auf eigenen Königl. Befehl erkläret hat, Se. Königl. Maj. glaubten bemerket zu haben, daß man hierorts Dero bisher gemachte Vergleichsvorschläge in dem Verstande aufgenommen hätte, als wenn darauf angetragen würde, daß der K. K. Hof entweder alles zurückstellen, oder dasjenige, was man ihm in Bayern laßen wolte, durch Abtretung anderer Aequivalente dergestalt vergüten solte, daß ihm gar kein wesentlicher Vortheil übrig bleibe; Die Meinung des Königs sey nie dahin gegangen; sie bestünde vielmehr darinn: daß der Kayserin-Königin Maj. von ihrem in Besitz genommenen Antheile, welcher in einer Erträgniß von zwey Millionen stünde, etwa den Werth von 700,000 Fl. an Pfalz wieder zurück zustellen hätten, wodurch der H. Churfürst zu Befriedigung der Sächsischen Allodialforderungen in Stand gesetzet, und dem K. K. Hofe dennoch zugleich ein wesentlicher Vortheil zukommen würde. Da nun in der von dem Freyh. v. Thugut vorgelegten Ausgleichungs-Proposition, dasjenige was Ihrer K. K. Apost. Maj. zukommen soll, auf die Acquisition einer Revenue

von

Es ist dieses nicht eine bloße Beschuldigung. Der K. Preuß. Hof glaubt solche sowohl in den, dem v. Thugut ertheilten Antworten, als in der fernerweitigen Vorstellung (S. 7. 8.) mit sehr starken Gründen erwiesen zu haben. Ob das Wiener Ministerium solche zureichend widerleget habe, solches wird sich in der Folge zeigen.

Das Wiener Ministerium mag die mündliche Erklärung des Freyh. v. Riedesel vortragen und auslegen, wie es will, so wird es doch daraus nicht ein mehreres als ein Blendwerk ziehen, welches verschwinden muß, sobald man folgende richtige Umstände und Schlußfolgen in Betrachtung ziehet. Der Freyh. v. Riedesel versichert: „daß er „bloß in der Unterredung vom 24. Junii dem Fürsten von Kaunitz Gesprächsweise zu er„kennen gegeben habe, wie Sr. Königl. Majestät dafür hielten, daß der Kayserl. Hof ein „Stück von Bayern von zwey Millionen Einkünfte in Besitz genommen habe; Sie wür„den Friedenshalber nicht zuwider seyn, daß derselbe einen ansehnlichen Theil davon be„halte, wenn nur das Churhaus Sachsen billig befriediget würde, und das Haus Pfalz „nicht zu sehr verliere; der Fürst von Kaunitz aber habe fest behauptet, daß die Einkünfte „des in Bayern occupirten Landes lange nicht so viel betrügen, und daß die Erbfolge der „Kayserin Königin in Niederbayern mit der Königl. Preuß. Erbfolge in Anspach und „Bayreuth in gleichem Verhältniß stehen bleiben müße; die Unterredung habe sich auch „damit geendiget, daß der Fürst von Kaunitz ihm die Reponse verbale (S. erste Königl. „Erklärung S. 56.) zugestellet, deren Endschluß bekanntermaßen dahin gehet: daß wenn „man Königl. Preuß. Seits die Kayserl. Königl. Vorschläge nicht annehmen wolte, alle „gütliche Auskunft zwischen beyden Höfen unmöglich, und alle weitere Aufklärung über„flüßig wäre." Man kan also K. Preuß. Seits folgende Sätze mit hoffentlich allgemein beyfälligem Grunde behaupten: daß, wie durch gedachte Reponse verbale der Wiener Hof die Unterhandlung abgebrochen und alle disseitige Vorschläge verworffen, er aus denen vorher geschehenen, von ihm nicht angenommenen, mündlichen Aeußerungen eines Gesandten, nicht Folgerungen, oder Verbindlichkeiten ziehen, noch sie als abgeschloßene Traktaten anführen könne, wie er in diesem Fall und auf eine ähnliche Art durch Anführung einiger Gespräche, die Se. Königl. Majestät mit den K. K. Gesandten von Nugent und von Swieten geführet haben sollen, zu thun sich ein angelegenes Geschäfte machet. 2) So haben Se. Königl. Majestät durch die mündliche Aeußerung des Freyh. v. Riedesel die schriftliche Anträge ihrer zur Unterhandlung besonders bevollmächtigten Staatsminister nicht aufgehoben. Leztere gingen beständig dahin, daß der Wiener Hof zwar ein bestimmtes Stück von den Bayerischen Landen behalten, aber auch von ihnen bestimmte, oder durch die Unterhandlung zu bestimmende Aequivalente an Ländern dagegen geben solte. Diese schriftliche Anträge stehen auch in keinem wahrem Widerspruche mit mehrgedachten mündlichen Aeußerungen. Se. K. Majestät haben durch leztere dem Wiener Hofe kein reines Voraus von 1,300,000 Fl. Einkünften zugestanden, sondern Sie haben dafür gehalten, daß der Wiener Hof durch den ihm angetragenen bestimmten, wichtigen und künftig viel höher zu nutzenden Theil von Bayern gegen Abtretung der dißeits dagegen verlangten entfernten und viel geringeren Länder, einen Vortheil erhalten würde, der auf 1300 Flor. Einkünfte gehen könte. Dieses hätte auch gewiß durch die erste Proposition

 des

von einer Million, folglich auf weniger ist beschränket worden, als selbst Se. Königl. Preuß. Maj. durch den Freyh. v. Riedesel haben antragen laßen, mit welchem Scheingrunde kann man denn in der fernerweitigen Berliner Vorstellung behaupten, daß das K. K. Ministerium seinem Hofe ganz übertriebene Vortheile zuzuwenden gesuchet habe?

Was der nahmhaft gemachte Landesbezirk über eine Million eintragen dürfte, haben Ihre K. K. Ap. Maj. genau und getreulich ersetzen zu laßen versprochen. Und gleichwohl soll nach dem Vergeben des Berliner Hofes die diesseitige Absicht dahin gegangen seyn, diesen Landesbezirk dem Churhause Pfalz ohne eine wahre Entschädigung zu entziehen?

Die von Ihrer K. K. Ap. Maj. vorgeschlagene Art, diese wahre Entschädigung zu bestimmen, war entweder billig und hinreichend, oder nicht; war sie billig und hinreichend, warum hat man sie verworffen?

War sie nicht billig und hinreichend, warum hat man das Anerbieten des Freyh. v Thugut schlechthin abgewiesen: daß er nach Wien schreiben wolle, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jezt selbst zugestandenen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihrer Maj. der Kaiserin-Königin ein anständiger Vortheil aus Ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zuwachse, anbieten könnte.

Allein warum solte denn die angetragene Art, die wahre Entschädigung zu bestimmen, nicht billig und hinlänglich seyn? Commissarien von Seiten Ihrer K. K. Ap. Maj, des H. Churfürsten von der Pfalz, und des H. Herzogs von Zweybrücken hätten die wahre Ertrágniß dieser Strecke Landes aus den Original-Rechnungen erheben sollen, wo alsdenn alles, was dieses Land über eine Million

Gulden

des K. Preuß. Hofes, von der derselbe aber sich längstens loßgesaget, geschehen können, durch die beyde von dem Freyh. von Thugut geschehene Propositiones aber, nach welchen er erstlich mehr denn die beste Hälfte von Bayern, hernach das beste Drittel nach einer Ausgleichungsmethode, deren Verfänglichkeit und einseitigen Vortheil man ihm, und sonst so oft gezeiget, und man auch hier nachhero zeigen wird, verlangte, würde der Wiener Hof zwar dem Scheine nach seine Acquisition auf gegenwärtige Einkünfte von einer Million eingeschränket, in der That aber und in der Folge sich viele Millionen, und also übertriebene Vortheile zugewandt haben, welches man also K. Preuß. Seits nicht mit Scheingründen, sondern mit Wahrheit in der fernerweitigen Vorstellung behauptet.

Der Wiener Hof versprach zwar, eine genaue und getreue Ersetzung; daß aber solche nicht erfolget seyn, und daß das Churhaus Pfalz keine wahre Entschädigung nach den Grundsätzen, nach welcher der Wiener Hof solche leisten wolte, erhalten haben würde, solches ist in denen dem von Thugut zu Braunau ertheilten, und in den Beylagen der fernerweitigen Vorstellung gedruckten Antworten überflüßig gezeiget worden.

Man verwarf K. Preuß. Seits die von Seiten des Wiener Hofes vorgeschlagene Art der Entschädigung, weil sie weder billig noch hinreichend war!

Der K. Preuß. Hof hätte zwar nicht nöthig sich herauszulaßen, warum er eine mitten in der Campagne, nach so unbilligen Grundsätzen angefangene Unterhandlung nicht fortsetzen, noch die neue Instrucktiones des v. Thugut abwarten wollen. Er trägt aber kein Bedenken zu erklären: daß es geschehen, weil der Freyh. von Thugut auf der ganzen zweyten Gränzlinie bestund, welche das beste Ein Drittel von Bayern enthält, und die man ihm nicht zugestehen konnte; weil er nach dem Ende seiner Note vom 15. August, auf Austauschungen und nach dem Grundsatze tractiren wollte, daß der Berliner Hof selbst anerkannt habe, daß die Kayserin-Königin einen annehmlichen Vortheil aus ihren Rechten auf Bayern haben müste, welchen Grundsatz von einem Rechte der Kayserin-Königin auf Bayern, man niemals anerkannt, noch jemals anerkennen kann, und weil man also aus allen diesen Vorgängen genugsam sehen konnte, daß eine bey solchen Gesinnungen angefangene Negociation keinen beßern Ausgang als Anfang haben würde, und man sich also nicht länger herum ziehen laßen wolte.

Warum fordert der Wiener Hof sich eine Antwort, die nicht anders als unangenehm ausfallen kann, und welche er schon aus der, die man dem Freyh. v. Thugut den 15. Aug. ertheilet, genug entnehmen konnte. Wenn man sie rein heraus sagen soll, so bestehet sie in folgenden: die von dem Wiener Hofe angetragene Art, die wahre Entschädigung des Hauses Pfalz zu bestimmen, hat dem K. Preuß. Hofe nicht billig noch hinlänglich scheinen können 1.) weil derselbe mit dem H. Herzog von Zweybrücken überhaupt nicht zugestehen konte noch wolte, daß der Wiener Hof ohne einiges habendes Recht das beste Ein Drittel von Bayern theils bis auf eine Million Gulden Einkünfte umsonst, theils tauschweise davon tragen solte, sondern man wolte ihm nur, wie man sagt, pro redimenda, nicht ein auszutauschendes, sondern ein durch die Unterhandlung zu bestimmendes mäßiges Stück Landes zugestehen. 2.) Konnte und wolte man sich nicht auf eine Tausch- und Ausgleichungs-Commißion zwischen dem Wiener Hofe und dem sich allein, ohne

Gulden eintragen möchte, durch die an den Churfürsten von der Pfalz abzutretende Besitzungen von gleichem Ertrage, oder auf eine andere und solche Art, wie die bevollmächtigten Commissarien sich hierüber vereinigen würden, genau und getreulich ersetzet worden wäre.

Ist jemals ein Austausch auf eine andere Art bewerkstelliget worden? würden Se. Königl. Preuß. Maj. den Austausch der zwey Marggrafthümer Anspach und Bayreuth mit Recht und Billigkeit nach andern Grundsätzen bewerkstelligen können, und wenn man dagegen die Einwendung machte, daß die Finanzen des Landes, welches Sie eintauschen wolten, nicht sehr vortheilhaft verwaltet worden, der Ertrag der Anspach- und Bayreuthischen Lande aber aufs höchste getrieben ist, würden Sie solche nicht als ungegründet ansehen? und würde eine solche Einwendung nicht beynahe alle Tauschhandlungen unmöglich machen?

Gesezt aber auch, diese Einwendung wäre in dem gegenwärtigen Falle gegründet? was würde denn, da die Erträgniß der Salzwerke sich auf das genaueste berechnen läßt, der Unterschied zwischen den dermaligen und den künftighin anzuhoffenden Einkünften aus einem so mittelmäßigen Landesbezirke ausmachen? Und haben Ihre K. K. Apost. Maj. nicht schon zum voraus das von des Königs in Preußen Maj. selbst für billig erkannte Präciput um 300,000 Fl. verringert?

Die

Beystand seiner Freunde, überlaßenen Hause Pfalz einlaßen, weil man aus den schon bekannt gewordenen Grundsätzen des erstern, und aus dem Beyspiel der Convention vom 3. Jänner, durch welche der Wiener Hof sich das Objectum litis und noch mehr, durch die nunmehro genug erwiesene Mittel der Drohung und Gewalt zugetheilet, urtheilen und vorhersehen mußte, daß bey einer so beschaffenen Commißion das Ausgleichungs-Geschäfte wieder auf eine für das Haus Pfalz höchst nachtheilige Weise ausfallen würde.

Dergleichen Austausche von wichtigen Ländern, wie der Wiener Hof verlanget, und bey welchen eine Million Einkünfte umsonst und zum voraus weggenommen werden soll, sind selten. Man überläßt gedachtem Hofe, Beyspiele davon beyzubringen. Die selbst redende Billigkeit hätte den Wiener Hof bewegen sollen, bey der besondern Lage der Sache, eine dergleichen Vergleichshandlung nicht mit dem mindermächtigen Hause Pfalz allein, sondern allenfalls mit Zuziehung seiner Freunde abmachen zu wollen. Nach eben solchen Grundsätzen der Billigkeit hätte der Wiener Hof nicht verlangen sollen, wie er durch den von Thugut gethan, daß ihm der beste, fruchtbarste und die unschäzbare Salzwerke enthaltende Theil von Bayern dergestalt abgetreten würde, daß man den Werth desselben nach den in den Archiven zu München vorhandenen Original Rechnungen der General-Einnahme, und folglich, nach der bisherigen Verwaltung, welche reichskundigermaßen die schlechteste von ganz Teutschland gewesen, schäzte, und dagegen der Wiener Hof dem Hause Pfalz seine in Schwaben belegene Lande, deren Finanzverwaltung bekanntermaßen auf das höchste getrieben ist, anrechnete. Auf die Art würde der Wiener Hof in kurzer Zeit die Einkünfte von diesen einer so großen Verbeßerung fähigen Bayerischen Landen ungemein haben vermehren und dadurch übertriebene Vortheile erhalten können, die das Haus Pfalz nach gleichem Verhältniß verloren und in Schwaben nicht wieder gefunden hätte. Diese Einwendung macht keinen Tauschhandel unmöglich; Se. Königl. Maj. von Preußen würden in ähnlichen Fällen dieselbe allerdings gelten laßen und eine billige Rücksicht darauf nehmen.

Es ist eine sonderbare Art, seine Widerlegung vornehmlich durch Fragen anzustellen. Man kann indeßen auf die hier gethane Fragen so viel zuverläßig annehmen und antworten: daß der Unterscheid zwischen den dermaligen schwachen, und den künftig sehr zu erhöhenden Einkünften aus einem nicht mittelmäßigen Landes-Bezirke von 200 □ Meilen, sehr groß seyn würde, besonders in dem Erträgniß der Salzwerke, welches, da man durch solchen Tausch den Alleinhandel davon in Oberdeutschland erhalten haben würde, drey und vierfach hätte erhöhet werden können, so daß die Berechnung der jetzigen Erträgniß gegen die künftige Erträgniß, zwar jetzo genau, für das künftige aber desto schlechter für das Haus Pfalz hätte ausfallen würden. Auf die zweyte Frage dienet zur Antwort, was bereits vorhin so oft gesagt worden: daß Se. K. Majest. von Preußen dem Wiener Hofe niemals ein Präciput an sich und am wenigsten als billig zuerkannt, sondern ihm bloß Friedens halber, eine Convenienz von den Bayerischen Landen in der durch die Unterhandlung zu bestimmenden Größe zugestehen wollen, wodurch er das so sehnlich verlangte Präciput erhalten haben würde.

Die

Die zweyte Haupt-Beschuldigung lautet folgender gestalt: der von dem v. Thugut zu Braunau den 13. August gethane Antrag ging blos dahin: daß der Kayserin Königin Maj. alles, was Sie durch Ihre Truppen in Bayern und der Oberpfalz besetzen laßen, zurückgeben, und den Churfürsten zu Pfalz von den Verbindungen der Convention vom 3. Jänner loszählen wolten. Es wurde aber keinesweges gesagt, daß Ihre K. K. Maj. allen Ihren Ansprüchen auf Bayern entsagen wolten. Da man nun wuste, daß der Wiener Hof seine Ansprüche auf Bayern theils aus der Convention mit Churpfalz vom 3. Jänner, theils aber auch aus dem alten Lehn-Briefe K. Siegmunds herleitete, und hier nur auf die erstbesagte Convention Verzicht geschah; so konnte der Königl. Preuß. Hof nach der Erfahrung und Kenntniß, die er sonst schon von dem wenig zuverläßigen Verfahren des Wiener Hofes hatte, nicht anders urtheilen, als daß derselbe hierunter einen geheimen Vorbehalt, oder Reservationem mentalem hegte, und daß, wenn er Sr. Königl. Maj. in Ansehung der Fränkischen Fürstenthümer die Hände gebunden hätte, er hiernächst mit seinen alten und nicht verziehenen Ansprüchen auf Bayern vor den Gerichten wieder zum Vorschein kommen, und sich als einen Mitintereßirten angeben würde, wozu er sich auch den Weg gebanet zu haben schien, durch die am Ende der ersten Proposition beygefügte Klausel: daß durch dieses Abkommen die ganze Succeßion von Bayern wieder in ihren ersten Stand gerathen und die Untersuchung und Beurtheilung der Ansprüche der übrigen bey dieser Succeßion intereßirten Theile an die ordentlichen Gerichtsstellen kommen würde. Man muß es dahin stellen, und dem unpartheyischen Urtheile andrer überlaßen, ob der Wiener Hof durch die diesem Antrag gegebene sonderbare Wendung, allen Ansprüchen auf Bayern wirklich und ohne Ausnahme entsaget, oder sich nicht vielmehr einen künstlichen Rückgang zu seinen alten Ansprüchen auf den nicht wahrscheinlichen Fall, daß sein Antrag angenommen würde, vorbehalten habe. Wenigstens wird er nach dem Innhalte des zu Braunau gethanen Antrages, und da er nach seiner Schuldigkeit sich nicht gleich deutlicher erkläret, Niemand verdenken können, solches von ihm zu glauben, wenn er auch jetzo, da sein mehrgedachter Vorschlag nicht angenommen worden, vorgeben wolte, daß seine Meynung wirklich gewesen sey, keine weitere Ansprüche auf Bayern zu machen.

Man

Die hier angeführte Stelle der K. Preuß. fernerweitigen Vorstellung enthält ihre Rechtfertigung in sich selbst und bedarf derselben nur in so weit, als in der Folge einige Einwürfe dagegen gemacht werden, auf welche man an jedem Ort antworten wird. Hier will man nur auf den zu Ende dieser Stelle gemachten Vorwurf: daß die darin enthaltene Beschuldigung, sowohl nach ihrer Wesenheit, als nach den dabey gebrauchten Ausdrücken, allen Rücksichten, welche Souveraine einander schuldig sind, zuwider streite, das nöthige antworten. Die Beschuldigung, auf welche es nach der Wiener Schrift ankommt, betrift nicht die Person der Souverains, sondern diejenige, welche dazu offenbar Anlaß gegeben, indem sie von Sr. K. Majestät die völlige Entsagung der Fränkischen Erbfolge verlangt, dagegen von Seiten des Wiener Hofes blos eine Entsagung der mit dem H. Churfürsten zu Pfalz geschloßenen Convention vom 3. Jan. anbieten, aber die dazu erforderliche und nachhero erst angebothene Entsagung auf die alten Prätensiones gänzlich übergehen. Das übrige Verfahren in der ganzen Bayerischen Succeßions-Sache und besonders das Vorgeben von der Freywilligkeit der mit dem Hrn. Churfürsten zu Pfalz geschlossenen Convention vom 3. Jänner, wovon das Gegentheil nunmehro erwiesen ist, beweiset die Möglichkeit und Wahrscheinlichkeit von ähnlichen Vorgängen, und zeiget, daß man in der geäußerten Beysorge nicht zu weit gegangen sey. Uebrigens kann der Wiener Hof sich wohl nicht rühmen, daß er die, Souverainen schuldige Rücksicht im geringsten beobachtet. Seine sogenannte Gerechtsame und Maaßregeln in Absicht der Bayerischen Succeßions-Sache sind voll von persönlichen und unwahren Anzüglichkeiten, theils gegen Se. K. Majestät selbst, theils gegen den K. Preuß. Hof überhaupt. Ein jeder aufmerksamer Leser kann daselbst auf den Seiten 54—57. verschiedene Proben davon finden, und der ganze Vergrößerungsplan, den man Sr. K. Majestät dort andichtet, giebt einen überzeugenden Beweiß, wie wenig Achtung man zu Wien sowohl für die Wahrheit, als für die Ehre der Souverains hat. Die Privatschriften, die zu Wien unter der

Man hat diese Beschuldigung von Wort zu Wort anführen zu sollen erachtet, weil sie sowohl nach ihrer Wesenheit, als nach den dabey gebrauchten Ausdrücken aller Rücksichten zuwider streitet, die Souveraine einander schuldig sind.

In der Vorstellung und dem Ersuchen an die hohen Mitstände des deutschen Reichs erklären Ihre K. K. Ap. Majestät, daß Sie bereit sind, alles in Gemäßheit der Convention vom 3. Jänner in Besitz genommene zurückzustellen, und Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von allen diesfälligen Verbindlichkeiten für sich, **Dero Erben und Nachfolger** loßzuzählen.

Eben diese Vorstellung Ihrer K. K. Apost. Maj. hat man in der fernerweitigen Erklärung Sr. Königl. Maj. von Preußen vor Augen, und zum Gegenstande der Widerlegung gehabt. Gleichwohl trägt man kein Bedenken, in derselben zu behaupten, daß der Wiener Hof allen Ansprüchen auf Bayern keineswegs wirklich und ohne Ausnahme entsaget, sondern sich vielmehr einen künstlichen Rückgang zu seinen alten Ansprüchen vorbehalten habe. Der K. K. Hof will den Hrn. Churfürsten zu Pfalz von allen Verbindlichkeiten, nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben und Nachfolger loßzählen, und dennoch soll er zugleich die Absicht haben, sich den Rückgang zu seinen alten Ansprüchen vorzubehalten. Welcher Wiederspruch, und welche unerhörte gewaltsame Verdrehung der deutlichsten Worte!

Die Sr. K. Preuß. Maj. durch den Freyh. v. Thugut vorgelegte Proposition lautete zwar nur dahin, daß sich Ihre K. K. Ap. Maj. bereit erklärten, alles dasjenige, was Sie durch Dero Truppen in Bayern und in der Ober-Pfalz haben in Besitz nehmen laßen, wieder zurück zu geben, und den Churfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten, welche er durch die Convention vom 3. Jänner eingegangen, loßzuzählen. Dem ungeachtet konnte doch unmöglich ein Zweifel seyn, daß Ihre Maj. hierunter die gänzliche Entsagung Ihrer Gerechtsamen verstanden hatten, wie solches eben jener Beysatz bestätiget, aus welchem das Berliner Ministerium nun das gerade

Gegen-

bekannten Direktion und scharfen Censur herauskommen, ersetzen dasjenige reichlich, was man in den Staatsschriften selbst nicht anbringen kann.

Indem der Wiener Hof dem Königl. Preußischen hier eine Verdrehung seiner Worte vorwirft, wendet er selbst eine künstliche Verdrehung an, um das Publikum irre zu machen, welches aber ein aufmerksamer Leser durch folgende kurze Betrachtungen leicht entwickeln wird: Zuförderst haben ja der Kayserin-Königin Majestät die Erklärung, daß Sie Se. Churfürstl. Durchl. zu Pfalz von allen Verbindlichkeiten der Convention vom 3. Jänner für sich, Dero Erben und Nachfolger loßzählen wolten, nicht zu Braunau, sondern erst geraume Zeit nachhero, durch die Vorstellung an die Mitstände des teutschen Reichs gethan. Da nun die in der K. Preuß. fernerweiten Erklärung enthaltene Behauptung: daß der Wiener Hof allen Ansprüchen auf Bayern keineswegeß wirklich und ohne Ausnahme entsagt, sondern sich vielmehr einen künstlichen Rückweg zu seinen alten Ansprüchen vorbehalten habe, nach den klaren Worten gedachter fernerweitigen Vorstellung (S. 10.) lediglich gegen die erste Proposition zu Braunau gerichtet ist, so kann dasjenige, was der Kayserl. Hof nachhero auf dem Reichstage erkläret, den Mangel, den die zu Braunau gethane Proposition gehabt, nicht entschuldigen, und die gedachte Behauptung des K. Preuß. Hofes bleibet doch in Ansehung der Braunauer Proposition bestehen, wenn schon der Wiener Hof solche nachhero erweitert und der K. Preuß. Hof solches auch zur Zeit der Bekanntmachung seiner fernerweitigen Vorstellung gewußt. Das sonderbarste aber ist, daß der Schluß, durch welchen man dem K. Preuß. Hofe hier einen Widerspruch und eine Verdrehung aufbürden will, ganz offenbar unrichtig ist, und von einer fortdauernden zweydeutigen Gesinnung des Wiener Hofes zeuget. Denn wenn der Kayserl. Königl. Hof auch den H. Churfürsten zu Pfalz von allen Verbindlichkeiten der Convention vom 3. Jänner nicht nur für sich, sondern auch für seine Erben und Nachfolger loßzählet, so entsagt er ja dadurch noch nicht ohne Ausnahme allen seinen Ansprüchen, die er auf die Bayerische Succeßion, besonders aus dem Lehnbrief K. Siegismunds zu haben vermeint, indem er ja sein Recht nicht sowohl aus gedachter Churpfälzischen Convention, als aus seinen alten Ansprüchen herleitet. Es bleibt auch zweydeutig, ob die Worte für sich, oder Dero Erben und Nachfolger auf die Kayserin-Königin oder den H. Churfürsten gehen sollen. In beyden Fällen wird bloß der Convention vom 3. Jänner entsagt. Also hat er durch die nicht geschehene Entsagung seiner alten Ansprüche, sich gar wohl einen künstlichen Rückgang zu denselben vorbehalten mögen, und also fält der hier gemachte Vorwurf von Widerspruch und Verdrehung von dem K. Preuß. Hofe gänzlich ab, und auf den Wiener Hof zurück.

Der Wiener Hof muß hier gestehen, daß er durch die erste Proposition des v. Thugut sich weiter nicht erkläret, als den Churfürsten von der Pfalz von den Verbindlichkeiten der Convention vom 3. Jänner loßzuzählen. Also hat er nicht versprochen, seinen Ansprüchen, die er unabhängig von dieser Convention zu haben vermeinet, zu entsagen. Dieses war doch wohl wesentlich nöthig bey einer so wichtigen Sache, und deßen Auslaßung mußte ein billiges Nachdenken verursachen. Es ist zuviel gefordert, daß man eine so wesentliche Entsagung bloß auf eine weit hergeholte Induction und Schlußfolge aus dem Worte andern ankommen laßen sollen. Man verstehet zu Wien die Auslegungskunst zu gut, nach Ausweisung des Theidigungsbriefes K. Siegismunds, als daß man dem Worte andern zu seiner Zeit nicht eine Bedeutung hätte geben können, wodurch man mit den bey der Bayerischen Erbschaft intereßirten Theilen für seinem eigenen

Gegentheil erzwingen will. Denn wenn Ihre K. K. Ap. Maj. diese Ihnen in der fernerweitigen Preuß. Vorstellung angedichtete Absicht wirklich gehabt hätten, so würden Sie nothwendig haben sagen müßen: da vermittelst eines solchen Abkommens die ganze Bayerische Erbfolge in ihren ursprünglichen Stand wieder hergestellet werden würde, so wäre die Erörterung und Entscheidung der Ansprüche der bey dieser Erbschaft intereßirten Theile an die ordentlichen Wege Rechtens zu verweisen. Nachdem Sie aber ausdrücklich von der Erörterung und Entscheidung der andern bey dieser Erbsache intereßirten Theile geredet haben, so ist sonnenklar, daß Sie sich selbst unter diesen andern intereßirten Partheyen nicht verstehen konnten und wolten.

Mehr scheinbare, aber eben so ungegründet ist die dritte Beschuldigung folgenden Innhalts: wenn der Kayserin Königin Maj. geglaubt, die Gültigkeit der Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer in Franken mit der Churbrandenburgischen Primogenitur zum voraus anerkennen zu können, so muß entweder solche Vereinigung an sich nichts widerrechtliches enthalten, oder der Wiener Hof hat dem Preuß. seine Einwilligung zu einer ungerechten Handlung angeboten, damit dieser seiner gegen das Haus Pfalz-Bayern vorhabenden Ungerechtigkeit nicht zuwider sey.

So viel das Berliner Ministerium auf diesen Einwurf sich zu gute zu thun scheint, so ist doch, um seinen Bestand zu zeigen, weiter nichts nöthig, als solchen gegen den K. Preuß. Hof selbst gerade umzukehren.

Erwehnter Hof hat immerhin behauptet, daß eine Zergliederung des angeblich untheilbaren Churfürstenthums Bayern gegen die goldene Bulle, gegen den Westphälischen Frieden, gegen die allgemeinen Gesetze, gegen die Grundverfaßung des Reichs, gegen die Rechte der Fideicommissarischen Erben, gegen die Sächsischen Allodialansprüche unmittelbar streite.

Diesem

nen Richterstuhl hätte wieder kommen, und die alten Ansprüche geltend machen können. Man
äußerte K. Preuß. Seits diese Bedenklichkeit dem von Thugut mündlich, man that es
auch schriftlich durch die Worte der Antwort vom 15. August: Cet arrangement est aussi
énoncé d' une maniere, que, s'il pourroit en être question, il resteroit encore douteux, si sous le
nom des parties interessées; la Cour de Vienne ne voudroit pas revenir à ses pretentions et les faire
valoir d' une autre maniere également préjudiciable. Der von Thugut konnte damals weder
mündlich noch schriftlich auf diese Aussetzung etwas antworten. Nachhero, da Se. K.
Majestät den Antrag, Ihrer Fränkischen Erbfolge zu entsagen, verworffen; da Ihre
Ehre nicht erlaubte, davon zurückzugehen, und der Wiener Hof sich nunmehro davon,
und daß er nicht Gefahr laufe, bey seinem Worte, gegen solche Bedingung der Baye-
rischen Erbschaft zu entsagen, genommen zu werden, sicher zu seyn glaubt, so behauptet
er nunmehro ganz dreist, daß seine Absicht keine andere gewesen, als sich aller Ansprüche
auf die Bayerische Erbfolge zu begeben. Wer aber die ganze Sache im Zusammenhange
unparteyisch übersieht, wird sich leicht überzeugen, daß es dem Wiener Hofe damit kein
Ernst gewesen; daß er durch Aufwerffung einer K. Preuß. Seits unzuläßigen Proposition
nur die Gelegenheit gesucht, sich einen Schein der Nachgiebigkeit zu erwerben, und dem
K. Preuß. Hofe den Vorwurf von Friedensabneigung machen zu können. Wer diese
Beschuldigung nicht zureichend bewiesen finden solte, der wird wenigstens gestehen müßen,
daß der Wiener Hof durch geflißentliche Auslaßung einer so wesentlichen und allgemein
gewöhnlichen Entsagungs-Clausul dazu genugsam Anlaß gegeben, und sich darüber zu
beschweren nicht Ursach habe.

Der K. K. Hof glaubet, diese dritte Beschuldigung heben zu können, wenn er sie
auf die am Ende dieses Absatzes gefaßte Art gegen den K. Preuß. Hof umkehret. Eine
solche Umwendung würde aber alsdenn erst statt haben können, wenn eine völlige Gleich-
heit zwischen der Oesterreichischen Erbfolge in Niederbayern und der Churbrandenburgi-
schen in den Fränkischen Fürstenthümern ausgemacht wäre, und der Wiener Hof mit so
guten Gründen erwiesen hätte, daß das Churhaus Brandenburg kein Recht habe, die
Fränkischen Fürstenthümer mit seiner Primogenitur zu vereinigen, als der K. Preuß. Hof gegen
den Wiener Hof erwiesen, daß er nicht das geringste Recht auf einen Theil der Bayerischen
Erbschaft habe. Nach denen Voraussetzungen des Wiener Hofes in dieser Schrift, wür-
den beyde Höfe die Einwilligung des Reichs und der intereßirenden Theile der
beyderseitigen Erbfolgen bewirken, und dadurch die angebliche Usurpation in
eine rechtmäßige Erwerbung verwandeln wollen, oder müßen. Hier wird sich
nun der Unterschied zeigen, wenn es darauf ankommt, durch welche Mittel und Gründe, ein
jeder von beyden Höfen solches würde bewerkstelligen können. Der K. Preuß. Hof würde
in einem solchem Fall dem Hause Pfalz vorstellen: daß er alle seine Kräfte angewandt
habe, um eine Trennung von Bayern zu verhüten, da er aber so wenigen Beystand ge-
funden, so erfordere die Staats-Raison, einen mäßigen Theil davon der
Uebermacht, und der, obwohl ungerechten Prätension des Hauses Oesterreich aufzu-
opfern, um die wichtigsten Theile der Bayerischen Erbschaft zu retten. Das Haus Pfalz
würde vermuthlich eine so triftige Ursache gelten laßen, und seine Einwilligung geben, da
es gesehen, daß Sr. Königl. Majestät von Preußen aus gutem Willen, ohne Schuldig-
keit, alles mögliche gethan, und Ihre Person, Armee und Staat auf die Spitze
gesetzet. Der K. K. Hof müßte dagegen zu der künftigen Vereinigung der Fränkischen
Fürstenthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur, die Einwilligung des Reichs
und der künftigen Churbrandenburgischen Descendenz, die noch nicht existiret, die aber

Diesem ungeachtet hat derselbe dem K. K. Hofe zwey große Bezirke von Bayern eingestanden, welche nach dem Erachten aller jener, denen das Lokal bekannt ist, unter die besten Theile dieses Landes gerechnet werden, und zwar gegen solche Aequivalente, die mit der Erwerbung in Bayern in so geringem Verhältniße stehen, daß die Einkünfte dieser lezten jene der ersten vielleicht sechsmal überwiegen. *)

Dasjenige also, was der Berliner Hof von der Untheilbarkeit des Herzogthums Bayern, und von der Ungerechtigkeit der Zergliederung desselben behauptet hat, muß entweder ganz ungegründet seyn, und diese Zergliederung an sich nichts widerrechtliches enthalten, oder der erwehnte Hof hat dem Kayserl. Königl. seine Einwillignng zu einer ungerechten, und Gesez- auch Reichsverfaßungswidrigen Handlung gegeben. Was man zu Berlin auf diese Einwendung, wenn sie würklich gemachet werden solte, für eine Antwort ertheilen würde, ist leicht voraus zu sehen. Sie würde ganz gewiß darinn bestehen: daß man für die dem K. K. Hofe zugestandene Besitzung in Bayern die Einwilligung des Reichs und der intereßirten Theile habe erwirken, eben dadurch aber die angebliche Usurpation in eine rechtmäßige Erwerbung verwandeln wollen. Die nämliche Erläuterung wende man auf den gegenseitigen Fall an, so wird aller vernünftiger Zweifel, wie die von dem Kayserl. Königl. dem Königl. Preuß. Hofe eingestandene Befugniß zur Vereinigung der zwey Fürstenthümer in Franken mit der Brandenburgischen Primogenitur zu verstehen sey, gänzlich hinwegfallen, und der Preuß. Einwurf von selbst verschwinden.

Die lezte Hauptbeschuldigung bestehet endlich darinn: daß der K. K. Hof geglaubet hat, den Vorschlag der Restitution von Bayern gegen die Entsagung der Fränkischen Succeßion sicher thun zu können, ohne Gefahr zu laufen, und in die für ihn sonst gewiß große Verlegenheit zu kommen, daß er angenommen würde, und daß, wenn solches K. Preuß. Seits nicht geschehe, so vermeinte er alsdenn diesem Hofe schwere Vorwürfe von Unbilligkeit und Friedensabneigung machen, sich aber mit einer angenommenen, obwohl gar nicht ernstlichen Mäßigung brüsten zu können. Daß

*) Reponse du Ministere Prussien du 3. Juillet à la reponse verbale de M. le Prince de Kaunitz-Rietberg du 24. Juin 1778.

bey dieser Sache der intereßirende Hauptheil seyn würde, da die jetzo vorhandene bereits eingewilliget hat, herbeyschaffen. Diese kann er nun nach der Natur der Dinge nicht beybringen; es zeigt sich also dadurch allein schon die Ungleichheit beyder Fälle und die Unmöglichkeit, solche zu vergleichen. Wenn der Wiener Hof hiernächst die Einwilligung des Reichs beybringen solte, durch welche Gründe könnte er dasselbe bewegen, ohne es ihm über den Kopf zu nehmen? Es ist weder der würkliche Fall der Brandenburgischen Erbfolge in Franken, noch eine Klage von jemanden, noch also der Fall der Nothwendigkeit, das angebliche Recht und Interesse des Reichs aufzuopfern, vorhanden. Folglich tritt keine andere Ursache ein, die Einwilligung des Reichs zu verlangen, als diese, damit das Haus Oesterreich eine Gelegenheit und Ursach habe, einen Theil von Bayern zu erwerben. Würde man wohl einen solchen Bewegungsgrund dem Reich zu seiner Einwilligung anführen können? da solches nicht ist, so wird man zu der in der K. K. Hauptgegenschrift geltend gemachten Nothwendigkeit, das Gleichgewicht zwischen den Häusern Oesterreich und Brandenburg, durch eine dem erstern in Bayern zu verschaffende Erwerbung zu erhalten, und zu dem ungereimten Satze; daß so oft das Haus Brandenburg auch nur in entfernten Zeiten eine Erbschaft zu erwarten habe, das Haus Oesterreich aus kluger Vorsicht zum voraus, sich eine gleich starke Erwerbung mit Recht oder Unrecht zu verschaffen habe, die Zuflucht nehmen müßen; allein der bloße Gedanke einer solchen Nothwendigkeit und eines solchen Gleichgewichts ist eine Verspottung der vernünftigen Welt und widerlegt sich von selbst. Alle diese natürliche und nothwendige aber ganz ungereimte und alle rechtliche Ordnung umstoßende Folgen der hier von dem Gegentheil angestellten Vergleichung zeigen, daß dieselbe ganz unrichtig, und ungegründet ist; daß die von dem K. Preuß. Hofe gegen den Wiener Hof gemachte Beschuldigung gegen ihn nicht umgewendet werden kann; daß sie bloß auf die Grundsätze des Wiener Hofes paßt, und also gegen denselben bestehen bleibet. Ueberhaupt wird ein jeder billig denkender leicht einsehen, daß hier der Fall vorhanden ist, da, wie man zu sagen pflegt, das Haus Oesterreich de lucro captando, und das Haus Brandenburg de damno vitando certiret, indem jenes von einer ihm bequem scheinenden Gelegenheit profitiren will, sich ohne Rücksicht des Rechts eine ansehnliche Vergrößerung zu verschaffen; dieses aber mit völligem Recht solches zu verhindern und eine rechtmäßige obwohl entfernte und mittelmäßige Erbschaft zu erhalten sucht. *)

Außer dem Wiener Ministerium wird wohl niemand glauben, daß der von demselben zu Braunau gemachte Vorschlag der Restitution von Bayern ernstlich gemeinet gewesen, da er dort bloß von dieser Restitution gesprochen, ohne zugleich die erforderliche völlige Entsagung auf die alte Ansprüche seines Hofes mit welchen er hernach wieder hätte hervorkommen können, zu versprechen. Diese Entsagung hat der Wiener Hof nicht Sr.

Königl.

*) Man will hier nur im Vorbeigehen, da es zur Hauptsache wenig thut, anführen, daß man Königl. Preuß. Seits die Untheilbarkeit von Bayern in der Eigenschaft eines Churfürstenthums nach der Vorschrift der güldenen Bulle, nirgends behauptet, sondern damit eigentlich nur auf die Oberpfalz, als einen Theil des Churfürstenthums Pfalz gezielet, wiewohl es an Gründen in Ansehung von Bayern selbst auch nicht fehlet.

Daß der Sr. Königl. Preuß. Maj. gemachte Vorschlag der Restitution von Bayern ernstlich gemeinet war, wird außer dem Berliner Ministerium wohl niemand bezweifeln, oder gar in Abrede stellen. Dieser Antrag wurde nicht nur Sr. Königl. Preuß. Maj. vorgeleget, sondern auch im Angesichte des ganzen Deutschen Reichs öffentlich, förmlich und feyerlich wiederholet. Wie wahrer Ernst auf eine andere als die erwehnte Art kräftiger, nachdrucksamer und überzeugender bestätiget werden kann, ist unbegreiflich.

Ob erwehnte Proposition in der geheimen Hofnung geschehen sey, daß der K. K. Hof keine Gefahr laufen, und in die für ihn sonst gewiß große Verlegenheit, bey seinem Worte genommen zu werden, nicht kommen würde, diese Frage wird sonder Zweifel dadurch hinlänglich beantwortet seyn, wenn Ihre K. K. Ap. Maj. den Berliner Hof, wie hiermit geschiehet, nochmal öffentlich aufrufen, und angelegentlichst ersuchen, Sie doch ohne Verzug in diese große Verlegenheit setzen, und den gemachten Vergleichsvorschlag annehmen zu wollen.

Allein die Verwerffung der dem Restitutionsvorschlage beygefügten Bedingniß, wegen Entsagung der Fränkischen Succeßion, konnte man leicht vorhersehen, folglich den Vorschlag selbst ohne alle Gefahr wagen!

Ist denn aber die einseitige Befugniß des Berliner Hofes, die Anspach- und Bayreuthischen Lande seiner Secundogenitur zu entziehen, so gegründet und ungezweifelt, als man es in der sogenannten wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung in dem Burggrafthum Nürnberg behaupten will? die ausführliche Beantwortung dieser Vorstellung zeiget der unpartheyischen Welt das gerade Widerspiel.

Hat man nicht aus den eigenen Worten Sr. K. Preuß. Majestät sonnenklar erwiesen, daß Höchstdieselben selbst erwehnte Vereinigung eben nicht immer für so ausgemacht und unstreitig angesehen haben, als sie gegenwärtig dargestellet wird?

Solte man von einem Reichsstande, der seinem Vorgeben nach, auf sein eigenes ihm so deutlich angebotenes Interesse nicht gesehen, der sich vielmehr für das gemeine Beste für den Riß gestellet, der jederzeit die reinste Absicht gehabt hat, solte man von so einem Reichsstande nicht haben erwarten können, daß er diese seine so hoch erhobene patriotische Gesinnung nicht

blos

Königl. Maj. angetragen; er hat sie nicht wiederholet, sondern er hat sie zuerst dem Deutschen Reich bekannt gemacht, nachdem er vorhero erst vergewißert war, daß Se. Königl. Maj. den Antrag der wechselseitigen Entsagung zu Braunau verworffen hatten. Der wahre Ernst ist also auf eine wenig überzeugende Art gezeiget worden.

Es ist ein sehr kräftiges und ungezweifeltes Zeichen von Großmuth und Verleugnung des eigenen Interesse, wenn der Wiener Hof Se. Königl. Maj. hier aufruft und angelegentlichst ersucht, ihn in die Verlegenheit zu setzen und den gemachten Vergleichs-Vorschlag anzunehmen, nachdem Se. Königl. Maj. mehrgedachten Vergleich mit Gründen verworffen und öffentlich erkläret, daß Sie ohne den größten Nachtheil Ihrer Ehre und der Rechte Ihres Hauses ihn nicht annehmen könnten.

Diese Behauptung wird ohngeachtet aller Einwürfe allezeit wahr bleiben, nachdem der Wiener Hof nicht gut gefunden und sich nicht getrauet, seinen Vorschlag ohne Zurückhaltung der wesentlichsten Bedingungen zu thun, ehe er von Sr. Königl. Majest. abschlägigen Antwort versichert war.

Die einseitige Befugniß des Königl. Preuß. Churhauses Brandenburg, von der eröfneten Erbfolge der Anspach-Bayreuthischen Lande nach eigenem Gutfinden zu disponiren wird jederzeit so gegründet bleiben, als man es in der wahren Vorstellung der Erbfolgeordnung behauptet. Wenn die sogenannte ausführliche Beantwortung der unpartheyischen Welt einige Zweifel darüber hätte erregen können, wie man zu glauben nicht Ursach hat, so werden solche durch die disseitige Gegenantwort gewiß völlig gehoben.

Dieser an sich nichts bedeutende Einwurf ist in der Beantwortung der Hauptgegenschrift des Wiener Hofes (S. 63. und 79.) genugsam widerleget worden. Se. Königl. Majestät haben doch nirgends eingestanden, daß Sie Ihr Recht zur Vereinigung der Brandenburgischen Fürstenthümer mit ihrem Churfürstenthum für streitig und unausgemacht hielten.

Das Churhaus Brandenburg hat nach allen natürlichen und bürgerlichen Rechten und selbst nach den Anerkenntnißen der Kayser, die freye Befugniß, seine Hauß-Ordnungen und Succeßionen unter sich nach Gutfinden einzurichten und zu ändern; es erkennet keine fremde allezeit überflüßige Miteinwilligung und kein fremdes Gesetz, was seinen Hausverträgen eine verbindliche Kraft geben könnte. Dieses Recht wird es jederzeit gegen jedermänniglich behaupten und alle Unternehmungen dagegen als Beleidigungen und als Verletzungen der Wahlcapitulation und der Reichsgesetze ansehen. Warum solten Se.

blos in jenen Fällen, wo es auf Unkosten anderer geschehen kann, sondern auch in einem Falle, der ihn selbst betrift, und bey einer Angelegenheit zeige, wo nach dem von den Brandenburgischen Marggrafen im Jahr 1724. gebrauchten Ausdruck, die allgemeine Ruhe und Wohlfarth des fränkischen Creyses und des ganzen Reichs intereßiret, wo es ferner nicht auf einen wirklichen Verlust, nicht auf die ewige Entsagung einer schon gegenwärtigen Besitzung, sondern einzig und allein darauf ankommt, daß eine Hausordnung, die jeder Churfürst von Brandenburg, ehe er zur Regierung gelassen wird, fest, stet und unverbrüchlich zu halten, an Eidesstatt geloben muß, nicht einseitig, und ohne Miteinwilligung aller derjenigen über den Haufen geworfen werden, welche derselben als einem allgemeinen Gesetze ihre verbindliche Kraft gegeben haben. *)

Konnten Ihre K. K. Apost. Maj. dieses von dem Berliner Hofe zuversichtlich erwarten, so können Sie ihm auch, da ihre Hofnung leider fehlgeschlagen hat, mit allem Grunde Vorwürfe von Unbilligkeit und Friedensabneigung machen, und anstatt sich mit einer angenommenen, obwohl gar nicht ernstlichen Mäßigung zu brüsten, vielmehr der ganzen unparteyischen Welt den Ausspruch nochmals überlaßen, auf welcher Seite Billigkeit, wahre Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorsorge für das Beste des Reichs und offenbares Recht vorhanden ist.

Was ausser dieser angeführten und nun erläuterten vierfachen Anklage in der fernerweitigen Erklärung des Berliner Hofes vorkömmt, bestehet entweder in Folgen, die aus erwehnten Hauptbeschuldigungs-Puncten gezogen worden, oder in bloßen Wiederholungen, oder in gehäßigen Anzüglichkeiten. Allein die ersten zu wiederlegen würde überflüßig, mit den zweyten sich neuerdings abzugeben, eckelhaft, und die dritten zu erwiedern gegen die Würde Ihrer K. K. Apost. Maj. so wie gegen jene Achtung seyn, die Sie auch Ihren Feinden zu bezeigen gewohnt sind.

---

*) Umsonst sucht man Königl. Preußischer Seits die Frage, worauf es hier einzig und allein ankömmt, mit einer ganz andern zu vermischen, nämlich mit jener: ob den deutschen fürstlichen Häusern das unstre tige Recht gebühret, von ihren Erblanden unter sich durch Verträge zu disponiren, sie zu theilen, und nicht zu theilen, uud damit nach Gutfinden zu verfahren, in so weit den Lehn- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getreten wird.
Es ist gegenwärtig keineswegs um diese, sondern um eine himmelweit verschiedene andere Frage zu thun, nämlich ob ein Reichsstand seine Haussuccessionsordnung, wenn solche in dem erwiesenen besondern Falle, als ein Lex publica imperii ist erkläret, und in dem betreffenden Hause selbst dafür jederzeit anerkannt worden, einseitig und ohne Bewilligung des Kaysers und des gesammten Reichs aufzuheben befugt ist?

Se. Königl. Majestät ein so unschäzbares Recht und selbst die rechtmäßige Erbfolge in Ihro Fränkische Fürstenthümer, welche nach jetziger Lage der Umstände zur Erhaltung der Freyheit und der Wohlfarth des Fränkischen Creyses und des ganzen Reichs, gegen die ihr so offenbar bevorstehende Gefahr so äußerst nötig ist, aufgeben? Warum solten Sie solche der Eifersucht und dem Wohlgefallen des Hauses Oesterreich aufopfern? Wie könnten Sie mit Ehren Ihre eigene Hausverträge widerrufen? Könnte dieses mit Großmuth und patriotischer Gesinnung bestehen? Wenn der Wiener Hof von solchen rühmlichen Gesinnungen beseelet ist, so laße er die hohe Häuser Brandenburg, Pfalz und Sachsen bey Ihren Erbrechten und bey Ihren Besitzungen; so begnüge er sich mit denenjenigen, die ihm die Vorsicht überflüßig gegeben hat, und wenn er glaubt in einer alten 350. jährigen Urkunde einen Anspruch, welcher der ganzen Welt unrichtig und ihm selbst zweifelhaft scheinen muß, gefunden zu haben; so thue er doch damit der Ruhe und dem Wohlstande des deutschen Reichs, seiner Mitstände und der ihm so nahe verwandten Hohen Häuser, ein Opfer, welches ihm so wenig kosten kann, und die allgemeine Zufriedenheit wieder herstellen würde.

Da die unparteyische Welt nunmehro die beyderseitige Gründe, in dieser Schrift sowohl als in der Königl. Preuß. Beantwortung der K. K. sogenannten Gerechtsamen und Maaßregeln in Absicht auf die Bayerische Erbfolge, gegen einander lesen und abwägen kann; so mag dieselbe nunmehro entscheiden, auf welcher Seite Billigkeit, wahre Mäßigung, Nachgiebigkeit, Friedensliebe, Vorsorge für das Beste des Reichs und offenbares Recht vorhanden sind. Die Entscheidung kann wohl nicht fehlen für denjenigen Theil, der nichts verlangt, und wider den, der vieles haben will, auszufallen.

Der Wiener Hof thut allerdings für sich am besten, den weiteren Innhalt der fernerweitigen Erklärung des Königl. Preuß. Hofes zu übergehen und die ihm darinn beschwerlich fallende Wahrheiten, die ihm freylich ekelhaft seyn mögen, mit der unerwiesenen Benennung von Wiederholungen und gehäßigen Anzüglichkeiten abzufertigen. Wie viele Achtung er gegen seine Feinde zu beweisen gewohnt sey, solches mögen die Leser der obgedachten Oesterreichischen Hauptschrift beurtheilen.

Wenn der Satz des Wiener Hofes, daß die Hausverträge der Reichsfürsten, die von den Kaysern bestätigt sind, ohne derselben Bewilligung nicht geändert werden können, jetzo bey dem Churhause Brandenburg durchgesetzet werden solte, so wäre es allerdings um die Freyheit und das Daseyn der Reichsfürsten gethan, und Ihre Erbfolgen würden künftig von dem Gutfinden des Kayserl. Hofes abhangen. Es ist und bleibt ein grundfalscher Satz, daß die beyde ältern Hausverträge des Churhauses Brandenburg, davon der eine vom Kayser bestätiget, der andere aber nicht bestätiget ist, durch solche Bestätigungen ein Reichsgesetz geworden, und zu deren Aufhebung die Bewilligung des Kaysers und des Reichs nöthig sey. Solche Verträge sind bloß Gesetze, die das Haus Brandenburg unter und für sich gemacht, und die es mit Bewilligung aller seiner Mitglieder jederzeit wieder aufheben kann; sie enthalten aber auch kein wahres und beständiges Verboth gegen die Vereinigung der Fränkischen Fürstenthümer mit der Brandenburgischen Primogenitur.

Herr Plümicke Schauspieler bey der Berliner Döbbelinschen Gesellschaft hat folgendes kleine Gedicht auf den Ein March der Berlinischen Garnison verfertiget u. Mademoiselle Döbelin hat es auf dem Berlinischen Theater recitirt:

Willkommen! Willkommen!
So schnell hat Friedrichs Adler den Flug
Höher als Augustus genommen!
Doch eher für die Welt jungst die Fackel der Zwie-
tracht entglommen
Fast jedes Herz so laut so bänglich schlug!
Mit Lorbeer um Haar, mit Sieg im kräftigen Degen
Tritt dort ein Geliebter zur Freundin Brand
Und hier dem zitternden Greis ein Sohn entgegen
Das Volk der besiegten jauchzt Land laut
Heil Uns! auch Friedrich kehrt! und mit Ihm
Götter Segen!
Der Gott der Ihn beschützt erhob
Erhob Ihn als Er Frieden gab
Im Wünschen wandle nun sich seiner Barden Lob!
Und jeder bevor ruf: Er lebe!

Ode auf die Geburts Feyer S. Kön. Hoheit des Prinzen Heinrich v. Preußen v. Dasdorf Dresden d. 18 Jenner 1779.

Instar Veris vultus ubi Tuus
Affulsit populo, gratior it Dies
Et soles melius nitent. Hor.

Wem tönen jetzt von ganzen Nationen
Die lauten Segens Wünsche zu?
Wem jauchzt mein Vaterland, wem Sachsens Friedrichs Hütte
Die frohe Wonne zu?

Für wen erhebt sich itzt mit einer Freudenzähre
das Edlen Auge himmelwerts?
Wem lächelt itzt der Blick des Jünglings u. des Greises
Für wen klopft jedes Herz?
Für wen steigt vom Olymp in Majestätischen Glanze
der Feyerliche Tag herab?
Für ihn, mein Vaterland, für Ihn, den uns zum Retter
der Gott der Völker gab;
Für ihn, der als ein Jüngling zu unsrer Rettung eilte
Da Preußens Volk frohlockend sand
Dem jede Muse frei, geschüzt durch seine Waffen
Still einen Lorbeer wand.
Und wer verdient wohl mehr das Glück geliebt zu werden,
Wer mehr die Achtung einer Welt
Als großer Heinrich Du! du Freund der Künsten, wetteifern
du Menschenfreund und Held!
Ein Held, der jeden Schritt voll schonender Erbarmung
Gleich einem Engel Gottes trat
Für dessen Glück oft selbst durch Großmuth überwunden
Sein Feind im Stillen bat;
Auf dessen Lorbeern nie im Laufe großer Siege
Gekränkter Unschuld Thräne floß,
In dessen großes Herz der Landmann seine Klagen
Nie ungehört ergoß;
Der mit dem Heldengeist in seiner großen Seele
Das menschlichste Gefühl vereint
Und der, wo Barbarey der Menschheit Glück zerstört
Mit seinen Brüdern weint;

Der kühn und unbesiegt die Schaaren seiner Krieger
mit seinem Helden Muth erfüllt,
Und wo die Armuth klagt, gerührt von ihrem Jammer
der Armuth Thränen stillt;
Dem hier, wohin er nur den Blick voll Güte wendet
die ganze Schöpfung schöner lacht,
Und der, wenn fremde Noth die Menschlichkeit erschreckt:
Nur froh und glücklich macht:
Wer kent, mein Sachsen, nicht in diesem großen Bilde
den Held, der deine Ruh' schuf, o Stadt
Mit allen Tugenden der Königlichen Würde
die seinen Namen hat?
Drum bringt, da wir erfüllt den großen Tag besingen,
der ihn zum Glück der Welt gebahr
die ganze Nation von seinem Ruhm ermuntert,
ihr frohes Opfer dar.
O kehre doch noch oft mit ähnlichem Schimmer
du Wonnevoller Tag zurück!
Und lebe lange noch, o Prinz, so wie dein Friedrich,
Zu deiner Brüder Glück!
Auch dann, wenn segnend uns die Friedenspalme
winket,
Und wir uns deiner Siege freun,
Soll noch das große Bild des Menschenfreundes
und Helden
Uns ewig theuer seyn.

